

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes

A. Problem und Ziel

Seit 1981 wird die Abwasserabgabe als Instrument marktorientierten Gewässerschutzes eingesetzt. Sie bietet zugleich einen Anreiz zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen. Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wurde zuletzt 2004 novelliert. Die Abgabensätze pro Schadeinheit sind seit 1997 auf 70 DM bzw. seit 2002 auf 35,79 Euro begrenzt.

Die Abwasserabgabe hat sich nach Auffassung der Bundesregierung als Lenkungs-instrument, aber auch in ihrer vollzugsunterstützenden Funktion grundsätzlich bewährt. Die Abgabe dient in Deutschland auch dazu, die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Hinblick auf die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu erfüllen.

Gleichwohl ist die Abwasserabgabe angesichts neuer Herausforderungen in einer Reihe von wichtigen Punkten zu modernisieren und zu ergänzen. Dabei soll die Abgabe im Hinblick auf ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, die Vollzugsunterstützung und die Finanzierungsfunktion, gestärkt werden. Gleichzeitig wird soweit wie möglich eine Vollzugsvereinfachung angestrebt.

Zudem soll die Abwasserabgabe auch als ein wichtiges Instrument zur Verminderung der sogenannten Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt eingesetzt werden. Relevante Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser negativ beeinflussen. Sie stammen aus unterschiedlichen Produkten wie z. B. Human und Tierarzneimitteln, Biozid-Produkten, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmitteln und finden in unterschiedlichen Bereichen Anwendung. In der aquatischen Umwelt können sie zu so genannten Mikroverunreinigungen führen. Teilweise sind sie als prioritäre Stoffe oder flussgebietsspezifische Schadstoffe geregelt, z. T. liegen für sie keine verbindlichen Qualitätsziele für die Gewässer vor. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2013/39/EU wurde festgestellt, dass die Verschmutzung der Gewässer mit pharmazeutischen Stoffen ein zunehmendes Umweltproblem darstellt. Wegen der großen Anzahl sehr unterschiedlicher Stoffe ist jedoch auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt, hierfür im Ordnungsrecht Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Stattdessen sollen im Wege der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes mit einem Anreizsystem zum Ausbau von Kläranlagen der vorsorgende Gewässerschutz sowie die Etablierung eines neuen Standes der Technik zur Spurenstoffelimination entscheidend vorangebracht werden. Die Abwasserabgabe ist aber nicht das einzige Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen. Sie wird sich in eine Gesamtstrategie des Bundes und der Länder einpassen, die auch z. B. die Hersteller und Nutzer von Human- und Tierarzneimitteln im Hinblick auf die Reduzierung und die fachgerechte Verwendung sowie die Entsorgung dieser Stoffe unmittelbar treffen soll. Da diese Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung allein jedoch nicht ausreichen werden, stellt die Abgabe in diesem Bereich ein unverzichtbares Instrument dar.

Folgende wesentliche Änderungen zur Modernisierung des AbwAG und zur Erreichung der o. g. Ziele enthält der Gesetzentwurf im Einzelnen:

- Im Bereich der organischen Schadstoffe soll der Parameter CSB (Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf) durch den TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff) ersetzt werden, soweit in den einzelnen Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen an den TOC festgelegt sind. Diese Änderung beruht darauf, dass der Parameter TOC aus Umweltsicht die schonendere Analysemethode darstellt und sich in den BVT-Schlussfolgerungen nach der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) zunehmend durchsetzt.
- Zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und damit der Abgabehöhe wird neben der bestehenden Bescheidlösung eine sog. optionale Messlösung (Wahlrecht des Einleiters) eingeführt. Bei der Messlösung wird der Einleiter nicht nach den im Bescheid festgelegten Überwachungswerten, sondern auf der Grundlage der Messwerte der von ihm tatsächlich in das Gewässer eingeleiteten Schadstofffracht veranlagt. Hierdurch wird eine verursachergerechte Ermittlung der Abgabehöhe ermöglicht. Ist dem Einleiter der Einsatz moderner Mess- und Analysemethoden zu aufwändig, kann er jedoch bei der Bescheidlösung bleiben.
- Die bisherige Niederschlagswasserabgabe soll durch einheitliche Einführung des Flächenmaßstabes geändert werden, da sowohl die Menge als auch die stoffliche Belastung des Niederschlagswassers auch bei öffentlichen Kanalisationen nicht von der Zahl der angeschlossenen Einwohner abhängt, sondern von der Größe und Nutzung der angeschlossenen Flächen. Durch die Umstellung sollen auch Anreize gesetzt werden, weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.
- Als ein Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen in Gewässern wird die Erhebung einer pauschalierten Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. Anlagen mit bereits vorhandener biologischer Reinigungsstufe, bei denen zusätzliche Vorrichtungen zur Verminderung bestimmter repräsentativer Spurenstoffe mit ausreichender Reinigungsleistung geschaffen werden (z. B. Einbau einer sog. 4. Reinigungsstufe), werden von der Abgabe befreit. Bei Anlagen ohne biologische Reinigungsstufe wird ein pauschaler Zuschlag auf die Abgabe für den Parameter CSB bzw. TOC erhoben. Hierdurch sollen im Hinblick auf Anlagen mit industriellem Abwasser Anreize zur weiteren Verbesserungen bei der Teilstrombehandlung zur Verminderung von Spurenstoffen gesetzt werden. Investitionen zur Verminderung von Spurenstoffen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit der Abgabe verrechnet werden.
- Vor dem Hintergrund des immer geringeren Abgabeaufkommens aus der Kleineinleiterabgabe und der unterschiedlichen Bedeutung der Abgabe in den Ländern schreibt das Abwasserabgabengesetz diese Abgabe nicht mehr vor, sondern stellt es in das Ermessen der Länder, diese abzuschaffen.
- Die bisherigen Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen in Abwasseranlagen werden im Prinzip beibehalten, aber so verändert, dass die technische Entwicklung berücksichtigt und Fehlinvestitionen vermieden werden.
- Eine Reihe von überholten oder veralteten Regelungen (z. B. über Nachklärteiche und Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet) werden gestrichen.
- Der bisherige Abgabesatz (35,79 Euro pro Schadeinheit) wird beibehalten; allerdings ist eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgesehen. Die Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik wird abgeschafft, da in der Regel heute alle Kläranlagen diese Anforderungen erfüllen (müssen). Die zu erwartenden Einnahmeverluste durch die Messlösung müssen zudem ausgeglichen und die Finanzierungsfunktion zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages (Reduzierung von Gewässerverunreinigungen) gestärkt werden.

- Die Regelungen über die Verwendung der Abgabe durch die Länder werden neueren Erfordernissen angepasst; die Abgabe soll jedoch weiterhin primär für Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung und der Reduzierung von Schadstoffen verwendet werden.

B. Lösung

Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs, der ein neues Abwasserabgabengesetz sowie Folgeänderungen in der Abwasserverordnung vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

1. Bund

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Für die Länder entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Kommunen

a) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25 %. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer Mitgliederbefragung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) ist davon auszugehen, dass 83,5 % der kommunalen Direkteinleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 16,5 % der kommunalen Direkteinleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Die Mitgliederbefragung des VKU umfasste auch die beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung zu erwartende Verringerung des Abgabeaufkommens. Im Einzelnen wurden hierbei z.T. deutlich unterschiedliche Angaben gemacht; als Durchschnittswert ist hiernach jedoch im Vergleich zur derzeit geltenden Bescheidlösung von einer Reduzierung der Zahl der Schadeinheiten bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung um 25 % auszugehen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 ist dagegen zu erwarten, dass die Betreiber künftig mehrheitlich weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden.

Nach den Ergebnissen der Mitgliederbefragung des VKU profitieren derzeit 94 % der kommunalen Direkteinleiter von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes

der Technik. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der kommunalen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe kommunaler Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzesentwurfs ist davon auszugehen, dass sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von kommunalen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht im Durchschnitt aller Bundesländer um 59,5 % erhöhen wird. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 171 Mio. Euro auf künftig 273 Mio. Euro.

Kommunale Kläranlagen behandeln sowohl das Abwasser der angeschlossenen Einwohner als auch der angeschlossenen industriellen Indirekteinleiter. Hierbei entfallen im Bundesdurchschnitt 68,4 % der eingeleiteten Schadstofffracht auf die angeschlossenen Einwohner und 31,6 % auf industrielle Indirekteinleiter. Das Verhältnis der eingeleiteten Frachten durch angeschlossene Einwohner und angeschlossene industrielle Indirekteinleiter ist zwar wegen der im Einzelnen unterschiedlichen kommunalen Verfahren zur Umlage der Abwasserabgabe nicht exakt identisch mit dem entsprechenden Verhältnis der Umlage der Abgabe auf Einwohner und industrielle Indirekteinleiter im Rahmen der Abwassergebühren. Gleichwohl wird man im Bundesdurchschnitt davon ausgehen können, dass das Verhältnis zwischen Einwohnern und industriellen Indirekteinleitern bei der Umlage der Abgabe dem entsprechenden Verhältnis bei der eingeleiteten Schadstofffracht entspricht. Es wird hier daher angenommen, dass 31,6 % des Aufkommens aus der kommunalen Schmutzwasserabgabe auf industrielle Indirekteinleiter umgelegt wird. Dies bedeutet eine Erhöhung der jährlichen Umlage für industrielle Indirekteinleiter (wiederum jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 54 Mio. Euro auf 86 Mio. Euro.

b) Niederschlagswasserabgabe

Die Umstellung vom Einwohnermaßstab auf den Flächenmaßstab bei der Niederschlagswasserabgabe (§ 11 AbwAG n.F.) bedeutet eine Entlastung für dicht besiedelte Kommunen. Umgekehrt bewirkt diese Änderung nicht automatisch eine zusätzliche Belastung dünn besiedelter Kommunen. Eine dünne Besiedlung geht in der Regel nicht mit einer weiträumigen Versiegelung durch befestigte Flächen einher und soweit Flächen befestigt sind, werden diese nicht alle an das Kanalnetz angeschlossen sein. Die neue Regelung setzt einen Anreiz, Flächen zu entsiegeln, von der Kanalisation abzukoppeln und Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Eine dünn besiedelte Kommune hat hierfür in der Regel mehr Möglichkeiten als eine dicht besiedelte. Insgesamt dürfte die Neuregelung daher für die Kommunen eher entlastend als belastend wirken. Dies hat vor allem für die Länder Auswirkungen, bei denen ein erheblicher Anteil des Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe aus der Niederschlagswasserabgabe stammt (insbesondere Berlin, Saarland). Die Höhe der Entlastungswirkung lässt sich nicht beziffern.

c) Kleininleiterabgabe

Künftig bleibt es den Ländern überlassen, ob und ggf. wie sie die bisher grds. bundesweit erhobene sog. Kleininleiterabgabe fortführen (§ 12 AbwAG n.F.). Die Kleininleiterabgabe ist nachzeitigem Recht von Kommunen oder kommunalen Körperschaften zu entrichten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.). Voraussichtlich wird die Mehrheit der Länder die Kleininleiterabgabe wegen des hohen Vollzugsaufwandes im Verhältnis zum Aufkommen künftig nicht mehr erheben. Dies wird bei den betroffenen Körperschaften zu einer nicht näher bezifferbaren Minderung der Abgabelast führen.

d) Spurenstoffabgabe

Es wird angestrebt, mit der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. deutschlandweit im Jahr 2023, also im ersten Veranlagungsjahr der neuen Abgabe, insgesamt Abgabeeinnahmen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr zu erzielen. Das erwartete Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beträgt damit rund 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe. Dieses betrug im Mittel der Jahre 2011 bis 2018 282 Mio. Euro pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 ca. 86 % des Gesamtaufkommens der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen entfällt; dies entspricht einem Betrag von ca. 60 Mio. Euro. Da kommunale Abwasserbehandlungsanlagen aufgrund der Einführung der Spurenstoffabgabe sukzessive mit 4. Reinigungsstufen nachgerüstet werden, wird wegen der Befreiungsregelung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AbwAG n.F. das Abgabeaufkommen seitens kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und damit auch das Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren voraussichtlich sukzessive zurückgehen. Dementsprechend wird erwartet, dass der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe zehn Jahre nach ihrer Einführung voraussichtlich nur noch ca. 81 % betragen wird; dies entspricht einem Betrag von ca. 44 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

E.3.1 Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3.2 Länder

... [zu ergänzen]

E.3.3 Kommunen

... [zu ergänzen]

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

a) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25%. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer nicht repräsentativen Befragung industrieller Direkteinleiter ist im Wege einer Schätzung zu vermuten, dass ca. 75 bis 90 % dieser Einleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 10 bis 25 % dieser Einleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Hiernach ist im Übrigen zu erwarten, dass sich das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung verringern wird, wobei sich die Zahl der Schadeinheiten bei industriellen Direkteinleitungen vermutlich um 20 % verringern wird.

Es liegen keine exakten Zahlen dazu vor, wieviel Prozent der industriellen Direkteinleiter derzeit von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik profitieren. Im Wege einer Schätzung wird hier davon ausgegangen, dass dies ebenso wie bei den kommunalen Einleitern bei 94 % der industriellen Direkteinleiter der Fall ist. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der industriellen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe industrieller Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzesentwurfs wird sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von industriellen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, voraussichtlich um 65 % erhöhen. Für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, ist mit einer Erhöhung des Abgabeaufkommens um 59 % zu rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 57 Mio. Euro auf 94 Mio. Euro (für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen) bzw. auf 91 Mio. Euro (für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen).

b) Niederschlagswasserabgabe

Bei der Niederschlagswasserabgabe ergibt sich für die Industrie durch die Neuregelung (§ 11 AbwAG n.F.) keine zusätzliche Kostenbelastung, da die bisherige Regelung für die Abgabe auf Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fortgeführt wird.

c) Spurenstoffabgabe

Vom erwarteten Gesamtaufkommen von ca. 70 Mio. Euro der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. im Jahr 2023 (erstes Veranlagungsjahr der neuen Abgabe) wird voraussichtlich ein Anteil von ca. 14 % auf industrielle Abwasserbehandlungsanlagen entfallen; dies entspricht einem Betrag von ca. 10 Mio. Euro. Anders als im Bereich des kommunalen Abwassers wird die Nachrüstung von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufen in der Regel nicht in Betracht kommen. Inwieweit andere Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen, insbesondere durch Verrechnung, zu einer Minderung des Aufkommens der Spurenstoffabgabe führen, lässt sich nicht prognostizieren.

d) Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Abwasserabgabengesetz – AbwAG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen von Abwasser in ein Gewässer. Das Verbringen in den Untergrund außerhalb landbaulicher Bodenbehandlung steht dem Einleiten gleich.

(2) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 3

Grundlage der Erhebung

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Maßgabe von Anlage 1 in Schadeinheiten zu bestimmen ist. Der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten ist die Schadstofffracht des Abwassers zugrunde zu legen. Die Bewertung der Schädlichkeit entfällt, soweit die in Anlage 1 geregelten Schwellenwerte für Konzentration oder Jahresmenge der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht überschritten werden oder der Verdünnungsfaktor G_{Ei} nicht mehr als 2 beträgt. Die Sätze 1 bis 3 und Anlage 1 gelten nicht für die Erhebung der Abwasserabgabe nach den §§ 11 bis 14.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage behandelt, richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften der Anlage 1 über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.

§ 4

Notwendige Festlegungen im Bescheid, behördliche Überwachung

(1) In dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid ist mindestens Folgendes festzulegen:

1. für die in der Anlage 1 unter den Nummern 1 bis 6 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration,
2. hinsichtlich der Giftigkeit gegenüber Fischeiern nach Anlage 1 Nummer 7 den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor,
3. die Jahresschmutzwassermenge sowie
4. bei Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, die Ausbaugröße in Einwohnerwerten.

Ist im Abwasser ein Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe nach Anlage 1 nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Werten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 (Überwachungswerte) abgesehen werden.

(2) Die Einhaltung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen (behördliche Überwachung). Der staatlichen Anerkennung stehen gleichwertige Anerkennungen oder Anerkennungen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich.

Erklärung von Überwachungswerten

Soweit Überwachungswerte nicht in einem Bescheid festgelegt sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 von der Festlegung von Überwachungswerten im Bescheid abgesehen worden ist.

Abschnitt 2

Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten

Grundlagen der Ermittlung, Wahlrecht des Einleiters, Ausnahmen

(1) Die Zahl der Schadeinheiten wird jeweils für alle Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 ermittelt:

1. auf Grund der Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids (§ 7) oder
2. nach Erklärung des Einleiters auf Grund von Messdaten nach § 9.

§ 10 bleibt unberührt. Gibt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Veranlagungszeitraums oder bei neuen Einleitungen nicht spätestens zwei Monate vor Beginn der Einleitung eine Erklärung nach Satz 1 Nummer 2 ab, ist die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des Bescheids zu ermitteln. Erklärt der Einleiter, dass die Zahl der Schadeinheiten auf Grund von Messdaten ermittelt werden soll, gilt diese Festlegung auch für die folgenden Veranlagungszeiträume, sofern der Einleiter nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums erklärt, dass die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des Bescheids ermittelt werden soll.

(2) Für den Parameter „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“ nach Anlage 1 Nummer 7 wird die Zahl der Schadeinheiten ermittelt:

1. auf Grund der Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids, sofern für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 § 7 Anwendung findet,
2. auf Grund des Überwachungswertes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der für das Veranlagungsjahr ermittelten Jahresschmutzwassermenge, sofern für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 § 9 Anwendung findet.

(3) An die Stelle von Festlegungen im Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 tritt in den Fällen des § 5 Satz 1 die Erklärung des Einleiters. Kommt der Einleiter seiner Verpflichtung nach § 5 Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen und der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde

zu legen. Soweit Festlegungen zur Jahresschmutzwassermenge nicht in einem Bescheid enthalten sind, wird diese bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten geschätzt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 4 kann auch in den Fällen des § 5 Satz 1 die Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Messdaten ermittelt werden, wenn die Erklärung mindestens den Anforderungen der für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhänge der Abwasserverordnung entspricht. Kommt der Einleiter seiner Erklärungspflicht nach § 5 Satz 1 nicht oder nicht vollständig nach, kann die Zahl der Schadeinheiten nicht aufgrund von Messdaten ermittelt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 7 bis 10 gelten nicht für die Erhebung der Abwasserabgabe nach den §§ 11 bis 14.

§ 7

Ermittlung auf Grund des Bescheides

(1) Wird die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids ermittelt, ist die Schadstofffracht des Abwassers auf Grund der Festlegungen im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zu errechnen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.

(2) Für Flusskläranlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch im Hinblick auf die Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 bereits eine Vorbelastung auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung in Schadeinheiten zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.

(4) Ergibt die behördliche Überwachung, dass ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Prozentsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Prozentsatzes, wird der Überwachungswert mehrmals nicht eingehalten, nach dem vollen Prozentsatz. Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, dass die in der Anlage 1 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schwellenwert als der Überwachungswert gilt, welcher der Abgabeberechnung zugrunde zu legen ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend in den Fällen des § 5 Satz 1.

§ 8

Heraberkklärung

(1) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate

sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erklärung auf Umständen beruht, die bereits bei Erteilung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids hätten berücksichtigt werden können. Die Abweichung nach Satz 1 muss mindestens 20 Prozent betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum nach Satz 1 abzugeben. § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Einhaltung eines anstelle des Überwachungswertes erklärten Wertes ist durch ein behördlich festgelegtes Messprogramm nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen. Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach § 7 Absatz 1 der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, findet § 7 Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 3 bis 6 gilt entsprechend in den Fällen des § 5 Satz 1. Wird die Einhaltung des herabklärten Wertes nicht nachgewiesen, ist der nach § 5 Satz 1 erklärte Überwachungswert der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen; § 7 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) War ein nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegter Überwachungswert oder ein nach § 5 Satz 1 erklärter Überwachungswert in drei aufeinander folgenden Veranlagungszeiträumen Gegenstand von Erklärungen gemäß Absatz 1 Satz 1, so sind nach Ablauf des dritten Veranlagungszeitraums weitere Erklärungen nur zulässig, nachdem der Überwachungswert in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid so angepasst worden ist, dass er dem zuletzt erklärten Wert entspricht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Messdaten nach § 9 ermittelt wird.

§ 9

Ermittlung auf Grund von Messdaten

(1) Soll die Zahl der Schadeinheiten nach Erklärung des Einleiters aufgrund von Messdaten ermittelt werden, hat der Einleiter die Jahresfracht der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 zu ermitteln. Hierzu hat er für jede Kalenderwoche im Veranlagungszeitraum die Schadstofffracht zu ermitteln

1. durch Messungen der Konzentrationen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Maßgabe von Absatz 2 sowie
2. durch Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge nach Maßgabe von Absatz 3.

Es sind nur die Konzentrationen derjenigen Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu messen, für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Überwachungswerte festgelegt worden sind oder für die Erklärungen nach § 5 Satz 1 vorliegen. Die Jahresfracht ergibt sich aus der Summe der Wochenfrachten.

(2) Der Einleiter hat für alle nach Absatz 1 zu messenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen täglich eine durchfluss- oder volumenproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu nehmen. Die Proben sind während und nach der Entnahme bei einer Temperatur von 1 bis 5 ° Celsius aufzubewahren und jeweils für eine Kalenderwoche zu einer Wochenmisch-

probe zusammenzuführen. Die Wochenmischprobe ist unter Einhaltung des jeweils maßgeblichen Verfahrens zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung zu analysieren.

(3) Die Wochenschmutzwassermenge ergibt sich aus der Summe der Tagesschmutzwassermengen, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermitteln sind. An Tagen ohne Niederschlagswassereinfluss gilt die gemessene Abwassermenge als Tagesschmutzwassermenge und ist der Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge zugrunde zu legen. An Tagen mit Niederschlagswassereinfluss ist die durchschnittliche Tagesschmutzwassermenge im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen. Diese ergibt sich aus einer Division der für den Veranlagungszeitraum ermittelten Jahresschmutzwassermenge durch die Zahl der Tage im Veranlagungszeitraum.

(4) Die Wochenfracht der einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der Wochenmischprobe mit der Wochenschmutzwassermenge.

(5) § 7 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Durch Landesrecht können unbeschadet der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere Anforderungen an die Messungen der Konzentrationen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie der Schmutzwassermenge geregelt werden, einschließlich der Notwendigkeit von Kontrollmessungen durch staatlich anerkannte Stellen nach § 4 Absatz 2.

(7) Der Einleiter hat die Messdaten eines Veranlagungszeitraums, einschließlich der Daten, aus denen die Jahresschmutzwassermenge für den Veranlagungszeitraum ermittelt wird, der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Jahres zu übermitteln, das auf den Veranlagungszeitraum folgt.

§ 10

Rückkehr zur Bescheidlösung

Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für alle Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 im Veranlagungszeitraum die §§ 7 und 8 sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 und 4, wenn

1. Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung ergeben, dass ein Überwachungswert nach § 4 Absatz 1 oder § 5 Satz 1 im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt,
2. der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Überwachungswert nicht festlegt und Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung ergeben, dass die in der Anlage 1 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist,
3. der Einleiter die Anforderungen an die Messungen nach § 9 Absatz 1 bis 3, auch in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 1 der Abwasserverordnung, oder landesrechtliche Anforderungen nach § 9 Absatz 6 nach Feststellung der zuständigen Behörde nicht vollständig einhält,
4. nach Einschätzung der zuständigen Behörde aus einem anderen Grund, insbesondere aufgrund von Messdaten aus der behördlichen Überwachung, begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Einleiter übermittelten Messdaten bestehen oder

5. der Einleiter entgegen § 9 Absatz 7 der zuständigen Behörde die Messdaten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt.

§ 11

Pauschalierung bei Einleitung von Niederschlagswasser

(1) Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen über eine Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zu Grunde zu legen. Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von Niederschlagswasser von

1. bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation,
2. Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

Die zuständige Behörde kann die Größe der befestigten Fläche schätzen.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Einleitungen ganz oder teilweise abgabefrei bleiben.

§ 12

Pauschalierung bei Kleininleitungen von häuslichem Abwasser

Für die Erhebung einer Abgabe für die Einleitung von weniger als acht Kubikmetern häuslichen Abwassers im Sinne von Anhang 1 Teil A Nummer 1 der Abwasserverordnung je Tag gelten unbeschadet des Satzes 2 die landesrechtlichen Vorschriften. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 13

Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe

(1) Für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, wird eine Abgabe auf Spurenstoffe erhoben. Dabei beträgt die Zahl der Schadeinheiten 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten (EW). Fehlt eine Festlegung der Ausbaugröße in dem die Abwassereinleitung oder die Abwasserbehandlungsanlage zulassenden Bescheid, ist sie anhand der Bemessung der Anlage für den Parameter CSB festzulegen. Dabei sind 120 g CSB pro Tag mit einem EW gleichzusetzen.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 entfällt

1. für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die weniger als 8m³ Abwasser/Tag einleiten,
2. auf Antrag des Einleiters für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die er eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80 % nach Maßgabe von Anlage 2 für den Veranlagungszeitraum nachweist.

Die Anforderungen an die Eliminationsleistung nach Satz 1 Nummer 2 und deren Nachweis sind in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu regeln. Wird eine Vorrichtung zur Spurenstoffelimination nach Satz 1 Nummer 2 betrieben, die für einen geringeren Anteil an Abwasser bemessen ist als nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 vorgegeben, so entfällt die Abgabe nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1.

(3) Die Abgabe nach Absatz 1 entfällt auf Antrag des Einleiters anteilig für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, denen Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen vorgeschaltet sind, wenn

1. für die Vorrichtung im Veranlagungszeitraum eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80 % bezogen auf den behandelten Teilstrom für einen Spurenstoff oder mehrere Spurenstoffe nachgewiesen wird, die nicht in Anlage 1 bezeichnet sind und die aufgrund ihrer Persistenz, Mobilität oder Toxizität von der zuständigen Behörde als gewässerrelevant bewertet werden, und
2. in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid die Anforderungen nach Nummer 1 und deren Nachweis geregelt werden und die Anforderungen eingehalten werden.

Die Abgabe entfällt anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Indikatorstoffe nach Anlage 2 Nummer 2 zu ändern.

§ 14

Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe

(1) Für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht über eine biologische Klärstufe verfügen, wird ebenfalls eine Abgabe auf Spurenstoffe erhoben. Hierzu wird die Zahl der nach den §§ 3 und 6 ermittelten Schadeinheiten für die Schadstoffgruppen CSB oder TOC um 1,88 Prozent der Schadeinheiten erhöht. Ob die Schadstoffgruppe CSB oder TOC zu Grunde gelegt wird, bestimmt sich nach den Anforderungen des Teils C des jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

A b s c h n i t t 3

A b g a b e p f l i c h t

§ 15

Abgabepflicht, Abwälzbarkeit

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).
- (2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass

1. an Stelle der Einleiter juristische Personen des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind,
2. an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs einer Flusskläranlage der Betreiber dieser Anlage abgabepflichtig ist,
3. die Abgabe einschließlich verrechneter Anteile auf Dritte abgewälzt werden kann.

§ 16

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt ab dem 1. Januar 2023 für jede Schadeinheit 35,79 Euro im Jahr.

(2) Der Abgabesatz wird jährlich jeweils zum 1. Januar, beginnend mit dem 1. Januar 2024, an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres angepasst. Der neue Abgabesatz wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jeweils rechtzeitig vor dem 1. Januar eines Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Rohstoffe gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,
4. verschmutztem Grundwasser, das im Rahmen einer Altlastensanierung gehoben, behandelt und zusammen mit Abwasser eingeleitet wird.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass das Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht abgabepflichtig ist, wenn das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist.

Verrechnung von Aufwendungen mit der Abgabe

(1) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder erweitert, so können die hierdurch entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe zur Hälfte verrechnet werden, wenn der Betrieb der Anlage Folgendes bewirkt:

1. eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 im Gesamtabwasserstrom um mindestens zehn Prozent oder
2. bei der Vorbehandlung von Abwasserteilströmen eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 im Abwasserteilstrom um mindestens zehn Prozent und zusätzlich eine Minderung der Fracht dieses Schadstoffs oder dieser Schadstoffgruppe beim Einleiten in das Gewässer um mindestens fünf Prozent.

(2) Für Abwasseranlagen, die Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage, die den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung zuführen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erreichen ist. Eine Verrechnung ist nur mit der Abgabe für die Einleitungen möglich, deren Abwasser nach Umschluss einer Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 neu zugeführt wird, es sei denn, es werden Aufwendungen für Maßnahmen zum Umschluss von Kleinkläranlagen verrechnet.

(3) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine Vorrichtung zur Spurenstoffelimination errichtet oder erweitert, so können die hierdurch entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor dem Veranlagungsjahr, in dem der Nachweis der erforderlichen Eliminationsleistung erstmalig erbracht wurde, insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe in folgenden Fällen verrechnet werden:

1. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2;
2. § 13 Absatz 2 Satz 3; die Aufwendungen können nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungwassermenge nach Anlage 2 Nummer 1 verrechnet werden;
3. § 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2; die Aufwendungen können nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungwassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage verrechnet werden.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 ist eine Verrechnung mit dem nach § 7 Absatz 4 erhöhten Teil der Abgabe nicht möglich.

Abschnitt 4

Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe

§ 19

Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen des § 13 und des § 11 Absatz 1 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die zugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Jahres vorzulegen, das auf den Veranlagungszeitraum folgt. Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat.

§ 20

Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Verwendung des Abgabeaufkommens

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wasserbeschaffenheit dienen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung und die Erweiterung von Abwasseranlagen, einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen,
2. der Rückbau von Abwasseranlagen,
3. die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur Rückhaltung und zur Reinigung von Niederschlagswasser,
4. der Bau und die Erweiterung von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindingssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,

5. die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen zur Behandlung des Klärschlammes im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung,
6. Maßnahmen zur Rückgewinnung von Nährstoffen und Energie aus Abwasser,
7. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit wie Aufhöhung von Niedrigwasser oder Sauerstoffanreicherung sowie Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
8. Forschung an und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit,
9. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasseranlagen.

(3) Das Aufkommen aus der Abgabe nach den §§ 13 und 14 ist für Maßnahmen zu verwenden, die zur Verringerung der Menge an Spurenstoffen in Gewässern beitragen, insbesondere für die Planung, die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese Maßnahmen der Reduzierung von Spurenstoffen im Abwasser dienen.

§ 22

Berichts- und Veröffentlichungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden berichten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum 30. Juni des Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, über die Einnahmen aus der Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fasst die Angaben nach Satz 1 zusammen und veröffentlicht diese jährlich im Bundesanzeiger.

(2) Die zuständigen Behörden veröffentlichen bis zum 31. März des dritten Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, einen Bericht über die Verwendung des Abgabenaufkommens nach § 21 aus dem Veranlagungszeitraum.

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften; Schlussvorschriften

§ 23

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1, 2 und 4 und des § 371 der Abgabenordnung entsprechend, für die Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung entsprechend.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 die Berechnungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Stadtstaaten-Klausel

§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg selbst abgabepflichtig sind. § 15 Absatz 2 Nummer 1 gilt für die Länder Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, dass sie sich auch selbst als abgabepflichtig bestimmen können.

Anlage 1 (zu § 3)

Schadstoffe und Schadstoffgruppen

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Num- mer	Bewertete Schad- stoffe und Schad- stoffgruppen	Einer Schadein- heit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentr- ation und Jahresmenge	Verfahren zur Be- stimmung der Schädlichkeit des Abwassers
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauer- stoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Ki- logramm Jahresmenge	303
2	Organisch gebunde- ner Kohlenstoff, ge- samt (TOC)	15 Kilogramm Kohlenstoff	6 Milligramm je Liter und 72 Kilo- gramm Jahresmenge	305
3	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Ki- logramm Jahresmenge	108
4	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmun- gen aus Nitratstick- stoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstick- stoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Ki- logramm Jahresmenge	Nitratstickstoff: 106 Nitritstickstoff: 107 Ammoniumstick- stoff: 202
5	Organische Halogen- verbindungen als ad- sorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halo- gen, berechnet als organisch gebun- denes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge	302
6	Metalle und ihre Ver- bindungen			
6.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215
6.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207
6.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	209
6.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	214
6.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	206
6.6	Kupfer	1 000 Gramm	100 Mikrogramm 5 Kilogramm	213
		Metall	je Liter Jahresmenge	
7	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	3 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G_{EI}	$G_{EI} = 2$	401

G_{EI} ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist. Die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers entsprechen den Analyse- und Messverfahren nach den Nummern, die in Anlage 1 der Abwasserverordnung angegeben sind.

(2) Die Bewertung für den CSB nach Absatz 1 ist nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den CSB festgelegt sind. Die Bewertung für den TOC nach Absatz 1 ist nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den TOC festgelegt sind. § 7 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 14 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.

(3) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 2 und 4)

Anforderungen an den Nachweis der Eliminationsleistung

1. Auslegung des Verfahrens zur Spurenstoffelimination

Für Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Mischsystemen bestehen, kann das Verfahren zur Spurenstoffelimination für einen festgelegten Anteil des Anlagenzuflusses ausgelegt werden (Auslegungswassermenge). Die Auslegungswassermenge ist so festzulegen, dass mindestens der maximale Trockenwetterabfluss und mindestens 70 % der Jahresabwassermenge gezielt behandelt werden. Als Grundlage für die Auslegungswassermenge sind die Betriebsdaten mindestens der letzten 3 Jahre vor Antragstellung heranzuziehen.

Für Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Trennsystemen bestehen, ist das Verfahren zur Spurenstoffelimination für den Gesamtzufluss an Schmutzwasser auszulegen.

2. Indikatorstoffe

Für die Bestimmung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind mindestens sechs der folgenden Indikatorstoffe heranzuziehen und im Bescheid festzulegen:

Carbamazepin,

Clarithromycin,

Diclofenac,

Hydrochlorothiazid,

Irbesartan,

Metoprolol,

Sulfamethoxazol,

Benzotriazol,

Σ 4- und 5-Methylbenzotriazol.

3. Anforderungen an die Probenahme, Analyseverfahren

Vor der biologischen Klärstufe und am Gesamtablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind mindestens alle zwei Monate bei Trockenwetter jeweils für alle nach Nummer 2 im Bescheid festgelegten Indikatorstoffe durchfluss- oder volumenproportionale 48-Stunden-Mischproben zu nehmen.

Es sind die folgenden Analyseverfahren zu verwenden:

- a) für die Indikatorstoffe Carbamazepin, Clarithromycin, Diclofenac, Hydrochlorothiazid, Irbesartan, Metoprolol und Sulfamethoxazol das Verfahren nach der DIN-Norm 38407-47 - Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 47: Bestimmung ausgewählter Arzneimittelwirkstoffe und weiterer organischer Stoffe in Wasser und Abwasser - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie

und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS oder -HRMS) nach Direktinjektion (F 47) (Ausgabe Juli 2017)

- b) für die Indikatorstoffe Benzotriazol sowie Σ 4- und 5-Methylbenzotriazol das Verfahren nach der DIN-Norm 38407-36 - Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung –Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) –Teil 36: Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und anderer organischer Stoffe in Wasser – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS bzw. -HRMS) nach Direktinjektion (F 36) (Ausgabe September 2014).

Die in Satz 2 genannten Normen sind erschienen im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. Mittelwertbildung

Bei jeder Probenahme nach Nummer 3 Satz 1 ist die mittlere Eliminationsrate als arithmetischer Mittelwert aus den Eliminationsraten für die einzelnen Indikatorstoffe zu berechnen. Aus den mittleren Eliminationsraten nach Satz 1 ist als arithmetischer Mittelwert die mittlere Eliminationsleistung für den Veranlagungszeitraum zu bilden.

Artikel 2

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 19 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile „Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | kg/t | 25“ gestrichen.
2. In Anhang 28 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile „Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | - | 3,0“ gestrichen.
3. In Anhang 45 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile „Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 80“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit 1981 wird die Abwasserabgabe als Instrument marktorientierten Gewässerschutzes eingesetzt. Sie bietet zugleich einen Anreiz zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen. Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wurde zuletzt 2004 novelliert. Die Abgabensätze pro Schadeinheit sind seit 1997 auf 70 DM bzw. seit 2002 auf 35,79 Euro begrenzt.

Die Abwasserabgabe hat sich nach Auffassung der Bundesregierung als Lenkungs-instrument, aber auch in ihrer vollzugsunterstützenden Funktion grundsätzlich bewährt. Die Abgabe dient in Deutschland auch dazu, die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Hinblick auf die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu erfüllen.

Gleichwohl ist die Abwasserabgabe angesichts neuer Herausforderungen in einer Reihe von wichtigen Punkten zu modernisieren und zu ergänzen. Dabei soll die Abgabe im Hinblick auf ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, die Vollzugsunterstützung und die Finanzierungsfunktion, gestärkt werden. Gleichzeitig wird soweit wie möglich eine Vollzugsvereinfachung angestrebt.

Zudem soll die Abwasserabgabe auch als ein wichtiges Instrument zur Verminderung der sogenannten Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt eingesetzt werden. Relevante Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser negativ beeinflussen. Sie stammen aus unterschiedlichen Produkten wie z. B. Human und Tierarzneimitteln, Biozid-Produkten, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmitteln und finden in unterschiedlichen Bereichen Anwendung. In der aquatischen Umwelt können sie zu so genannten Mikroverunreinigungen führen. Teilweise sind sie als prioritäre Stoffe oder flussgebietsspezifische Schadstoffe geregelt, z. T. liegen für sie keine verbindlichen Qualitätsziele für die Gewässer vor. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2013/39/EU wurde festgestellt, dass die Verschmutzung der Gewässer mit pharmazeutischen Stoffen ein zunehmendes Umweltproblem darstellt. Wegen der großen Anzahl sehr unterschiedlicher Stoffe ist jedoch auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt, hierfür im Ordnungsrecht Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Stattdessen sollen im Wege der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes mit einem Anreizsystem zum Ausbau von Kläranlagen der vorsorgende Gewässerschutz sowie die Etablierung eines neuen Standes der Technik zur Spurenstoffelimination entscheidend vorangebracht werden. Die Abwasserabgabe ist aber nicht das einzige Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen. Sie wird sich in eine Gesamtstrategie des Bundes und der Länder einpassen, die auch z. B. die Hersteller und Nutzer von Human- und Tierarzneimitteln im Hinblick auf die Reduzierung und die fachgerechte Verwendung sowie die Entsorgung dieser Stoffe unmittelbar treffen soll. Da diese Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung allein jedoch nicht ausreichen werden, stellt die Abgabe in diesem Bereich ein unverzichtbares Instrument dar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende wesentliche Änderungen zur Modernisierung des AbwAG und zur Erreichung der o. g. Ziele enthält der Gesetzentwurf im Einzelnen:

- Im Bereich der organischen Schadstoffe soll der Parameter CSB (Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf) durch den TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff) ersetzt werden, soweit in den einzelnen Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen an den TOC festgelegt sind. Diese Änderung beruht darauf, dass der Parameter TOC aus Umweltsicht die schonendere Analysemethode darstellt und sich in den BVT-Schlussfolgerungen nach der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) zunehmend durchsetzt.
- Zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und damit der Abgabehöhe wird neben der bestehenden Bescheidlösung eine sog. optionale Messlösung (Wahlrecht des Einleiters) eingeführt. Bei der Messlösung wird der Einleiter nicht nach den im Bescheid festgelegten Überwachungswerten, sondern auf der Grundlage der Messwerte der von ihm tatsächlich in das Gewässer eingeleiteten Schadstofffracht veranlagt. Hierdurch wird eine verursachergerechte Ermittlung der Abgabehöhe ermöglicht. Ist dem Einleiter der Einsatz moderner Mess- und Analysemethoden zu aufwändig, kann er jedoch bei der Bescheidlösung bleiben.
- Die bisherige Niederschlagswasserabgabe soll durch einheitliche Einführung des Flächenmaßstabes geändert werden, da sowohl die Menge als auch die stoffliche Belastung des Niederschlagswassers auch bei öffentlichen Kanalisationen nicht von der Zahl der angeschlossenen Einwohner abhängt, sondern von der Größe und Nutzung der angeschlossenen Flächen. Durch die Umstellung sollen auch Anreize gesetzt werden, weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.
- Als ein Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen in Gewässern wird die Erhebung einer pauschalierten Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. Anlagen mit bereits vorhandener biologischer Reinigungsstufe, bei denen zusätzliche Vorrichtungen zur Verminderung bestimmter repräsentativer Spurenstoffe mit ausreichender Reinigungsleistung geschaffen werden (z. B. Einbau einer sog. 4. Reinigungsstufe), werden von der Abgabe befreit. Bei Anlagen ohne biologische Reinigungsstufe wird ein pauschaler Zuschlag auf die Abgabe für den Parameter CSB bzw. TOC erhoben. Hierdurch sollen im Hinblick auf Anlagen mit industriellem Abwasser Anreize zur weiteren Verbesserungen bei der Teilstrombehandlung zur Verminderung von Spurenstoffen gesetzt werden. Investitionen zur Verminderung von Spurenstoffen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit der Abgabe verrechnet werden.
- Vor dem Hintergrund des immer geringeren Abgabeaufkommens aus der Kleineinleiterabgabe und der unterschiedlichen Bedeutung der Abgabe in den Ländern schreibt das Bundesgesetz diese Abgabe nicht mehr vor, sondern stellt es in das Ermessen der Länder, diese abzuschaffen.
- Die bisherigen Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen in Abwasseranlagen werden im Prinzip beibehalten, aber so verändert, dass die technische Entwicklung berücksichtigt und Fehlinvestitionen vermieden werden.
- Eine Reihe von überholten oder veralteten Regelungen (z. B. über Nachklärteiche und Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet) werden gestrichen.
- Der bisherige Abgabesatz (35,79 Euro pro Schadeinheit) wird beibehalten; allerdings ist eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgesehen. Die Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik wird abgeschafft, da in der Regel heute alle Kläranlagen diese Anforderungen erfüllen (müssen). Die zu erwartenden Einnahmeverluste durch die Messlösung müssen zudem ausgeglichen und die Finanzierungsfunktion zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages (Reduzierung von Gewässerverunreinigungen) gestärkt werden.

- Die Regelungen über die Verwendung der Abgabe durch die Länder werden neueren Erfordernissen angepasst; die Abgabe soll jedoch weiterhin primär für Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung und der Reduzierung von Schadstoffen verwendet werden.

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da eine umfassende Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes angesichts geänderter wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass die Abwasserabgabe auch künftig ihre Funktionen (siehe hierzu Punkt I.) wirksam erfüllen kann. Seit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 5. Juli 1994 (BGBl. I S. 1453) sind nur noch punktuelle Einzeländerungen des Gesetzes vorgenommen worden. Angesichts des bestehenden Reformbedarfs fordern auch die Länder seit langem eine Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt). Im Hinblick auf die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen in den neuen §§ 23 und 24 AbwAG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient nicht der Umsetzung EU-rechtlicher oder völkerrechtlicher Vorgaben. Es ist mit EU-Recht und mit Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Vergleich zum derzeit geltenden Abwasserabgabengesetz werden die Vorschriften z.T. übersichtlicher strukturiert und gegliedert. Überholte Vorschriften werden aufgehoben. Diese Änderungen dienen der Rechtsvereinfachung. Im Übrigen wurde bei der Neufassung des Gesetzes auf eine für den Verwaltungsvollzug möglichst praktikable Ausgestaltung der Vorschriften geachtet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Neuregelungen im Abwasserabgabengesetz setzen abgaberechtliche Anreize dafür, dass materielle Anforderungen an die Wasserqualität und an den Schutz und die Wiederherstellung von gewässer- und wasserabhängigen Ökosystemen im Sinne von Nummer 6 Buchstabe a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für den guten chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächengewässern. Parameter der Abwasserabgabe sind nach Anlage 1 Absatz 1 AbwAG n.F. u.a. Phosphor und Stickstoff. Die Erhebung der Abwasserabgabe für Einleitungen von Phosphor und Stickstoff in Gewässer bewirkt Anreize zur Verringerung der Phosphor- und

Stickstofffracht des Abwassers. Dies trägt zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch Phosphor und Stickstoff und damit zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren nach Nummer 6.1a und 6.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[Arbeitshilfe: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

a) Bund

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

b) Länder

Für die Länder entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

c) Kommunen

aa) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25 %. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer Mitgliederbefragung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) ist davon auszugehen, dass 83,5 % der kommunalen Direkteinleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 16,5 % der kommunalen Direkteinleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Die Mitgliederbefragung des VKU umfasste auch die beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung zu erwartende Verringerung des Abgabeaufkommens. Im Einzelnen wurden hierbei z.T. deutlich unterschiedliche Angaben gemacht; als Durchschnittswert ist hiernach jedoch im Vergleich zur derzeit geltenden Bescheidlösung von einer Reduzierung der Zahl der Schadeinheiten bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung um 25 % auszugehen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 ist dagegen zu erwarten, dass die Betreiber künftig mehrheitlich weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden.

Nach den Ergebnissen der Mitgliederbefragung des VKU profitieren derzeit 94 % der kommunalen Direkteinleiter von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der kommunalen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe kommunaler Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzesentwurfs ist davon auszugehen, dass sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von kommunalen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht im Durchschnitt aller Bundesländer um 59,5 % erhöhen wird. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 171 Mio. Euro auf künftig 273 Mio. Euro.

Kommunale Kläranlagen behandeln sowohl das Abwasser der angeschlossenen Einwohner als auch der angeschlossenen industriellen Indirekteinleiter. Hierbei entfallen im Bundesdurchschnitt 68,4 % der eingeleiteten Schadstofffracht auf die angeschlossenen Einwohner und 31,6 % auf industrielle Indirekteinleiter. Das Verhältnis der eingeleiteten Frachten durch angeschlossene Einwohner und angeschlossene industrielle Indirekteinleiter ist zwar wegen der im Einzelnen unterschiedlichen kommunalen Verfahren zur Umlegung der Abwasserabgabe nicht exakt identisch mit dem entsprechenden Verhältnis der Umlage der Abgabe auf Einwohner und industrielle Indirekteinleiter im Rahmen der Abwassergebühren. Gleichwohl wird man im Bundesdurchschnitt davon ausgehen können, dass das Verhältnis zwischen Einwohnern und industriellen Indirekteinleitern bei der Umlage der Abgabe dem entsprechenden Verhältnis bei der eingeleiteten Schadstofffracht entspricht. Es wird hier daher angenommen, dass 31,6 % des Aufkommens aus der kommunalen Schmutzwasserabgabe auf industrielle Indirekteinleiter umgelegt wird. Dies bedeutet eine Erhöhung der jährlichen Umlage für industrielle Indirekteinleiter (wiederum jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 54 Mio. Euro auf 86 Mio. Euro.

bb) Niederschlagswasserabgabe

Die Umstellung vom Einwohnermaßstab auf den Flächenmaßstab bei der Niederschlagswasserabgabe (§ 11 AbwAG n.F.) bedeutet für dicht besiedelte Kommunen eine Entlastung. Umgekehrt bedeutet diese Umstellung für dünn besiedelte Kommunen nicht automatisch eine Belastung gegenüber dem derzeitigen Recht. Eine dünne Besiedlung geht in der Regel nicht mit einer weiträumigen Versiegelung durch befestigte Flächen einher und soweit Flächen befestigt sind, werden diese nicht alle an das Kanalnetz angeschlossen sein. Die neue Regelung setzt einen Anreiz, Flächen zu entsiegeln, von der Kanalisation abzukoppeln und Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Eine dünn besiedelte Kommune hat dafür in der Regel mehr Möglichkeiten als eine dicht besiedelte. Insgesamt dürfte die Neuregelung daher für die Kommunen eher entlastend als belastend wirken. Dies hätte vor allem für die Länder Auswirkungen, bei denen ein erheblicher Anteil des Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe aus der Niederschlagswasserabgabe stammt (Berlin, Saarland). Die Höhe der Entlastungswirkung lässt sich nicht beziffern.

cc) Kleininleiterabgabe

Künftig bleibt es den Ländern überlassen, ob und ggf. wie sie die bisher grds. bundesweit erhobene sog. Kleininleiterabgabe fortführen (§ 12 AbwAG n.F.). Die Kleininleiterabgabe ist nachzeitigem Recht von Kommunen oder kommunalen Körperschaften zu entrichten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.). Voraussichtlich wird die Mehrheit der Länder die Kleininleiterabgabe wegen des hohen Vollzugsaufwands im Verhältnis zum Aufkommen künftig nicht mehr erheben. Dies wird bei den betreffenden Körperschaften zu einer nicht näher bezifferbaren Minderung der Abgabelast führen.

dd) Spurenstoffabgabe

Es wird angestrebt, mit der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. deutschlandweit im Jahr 2023, also im ersten Veranlagungsjahr der neuen Abgabe, insgesamt Abgabeeinnahmen von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr zu erzielen. Das erwartete Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beträgt damit zum Zeitpunkt ihrer Einführung rund 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe. Dieses betrug im Mittel der Jahre 2011 bis 2018 282 Mio. Euro pro Jahr. Vom Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe im Jahr

2023 entfällt voraussichtlich ein Anteil von ca. 86 % auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen; dies entspricht einem Betrag von ca. 60 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass kommunale Abwasserbehandlungsanlagen aufgrund der Einführung der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren sukzessive mit 4. Reinigungsstufen nachgerüstet werden, so dass wegen der Befreiungsregelung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AbwAG n.F. das Abgabeaufkommen seitens kommunaler Kläranlagen und damit auch das Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. in den Folgejahren sukzessive zurückgehen wird. Dementsprechend wird erwartet, dass der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe zehn Jahre nach ihrer Einführung voraussichtlich nur noch ca. 81 % betragen wird. Zu diesem Zeitpunkt wird das Gesamtaufkommen aus der Spurenstoffabgabe voraussichtlich nur noch ca. 20 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe betragen; dies entspricht einem Betrag von ca. 55 Mio. Euro. Hiervon entfällt auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen ein Betrag von ca. 44 Mio. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[Arbeitshilfe: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

... [zu ergänzen]

c) Verwaltung

aa) Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

bb) Länder

... [zu ergänzen]

cc) Kommunen

... [zu ergänzen]

]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und

das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

a) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25%. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer nicht repräsentativen Befragung industrieller Direkteinleiter ist im Wege einer Schätzung zu vermuten, dass ca. 75 bis 90 % dieser Einleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 10 bis 25 % dieser Einleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Hiernach ist im Übrigen zu erwarten, dass sich das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung verringern wird, wobei sich die Zahl der Schadeinheiten bei industriellen Direkteinleitungen vermutlich um 20 % verringern wird.

Es liegen keine exakten Zahlen dazu vor, wieviel Prozent der industriellen Direkteinleiter derzeit von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik profitieren. Im Wege einer Schätzung wird hier davon ausgegangen, dass dies ebenso wie bei den kommunalen Einleitern bei 94 % der industriellen Direkteinleiter der Fall ist. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der industriellen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe industrieller Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzesentwurfs wird sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von industriellen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, voraussichtlich um 65 % erhöhen. Für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, ist mit einer Erhöhung des Abgabeaufkommens um 59 % zu rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 57 Mio. Euro auf 94 Mio. Euro (für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen) bzw. auf 91 Mio. Euro (für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen).

Im Hinblick auf die teilweise Umlage der von kommunalen Direkteinleitern zu entrichtenden Schmutzwasserabgabe auf industrielle Indirekteinleiter wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 c aa verwiesen.

b) Niederschlagswasserabgabe

Bei der Niederschlagswasserabgabe ergibt sich für die Industrie durch die Neuregelung (§ 11 AbwAG n.F.) keine zusätzliche Kostenbelastung, da die bisherige Regelung für die Abgabe auf Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fortgeführt wird.

c) Spurenstoffabgabe

Vom erwarteten Gesamtaufkommen von ca. 70 Mio. Euro der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. im Jahr 2023 (erstes Veranlagungsjahr der neuen Abgabe) wird voraussichtlich ein Anteil von ca. 14 % auf industrielle Abwasserbehandlungsanlagen entfallen; dies entspricht einem Betrag von ca. 10 Mio. Euro. Anders als im Bereich des kommunalen Abwassers wird die Nachrüstung von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufen in der Regel nicht in Betracht kommen. Inwieweit andere Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen, insbesondere durch Verrechnung, zu einer Minderung des Aufkommens der Spurenstoffabgabe führen, lässt sich nicht prognostizieren.

d) Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Es ist zu erwarten, dass aufgrund des vorliegenden Gesetzesvorhabens die derzeit im Rahmen der Abwassergebühren auf den Bürger umgelegten Abgabebeträge insgesamt um ca. 80 % ansteigen werden. Ausgehend von derzeit ca. 4 Euro je Bürger und Jahr wird sich somit voraussichtlich eine Erhöhung um ca. 3,20 Euro je Bürger und Jahr ergeben. Dabei bleiben die an die kommunalen Kläranlagen angeschlossenen indirekt einleitenden Betriebe und Industrieunternehmen unberücksichtigt. Somit dürfte die reale Steigerung noch etwas geringer ausfallen.

Im Einzelnen:

Soweit künftig mit einem geringeren Abgabeaufkommen im Rahmen der Niederschlagswasserabgabe und der Kleininleiterabgabe zu rechnen ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Nummer 3), wird dies zu einer entsprechenden Entlastung der Bürger bei den Abwassergebühren führen. Da derzeit nicht absehbar ist, in welchen Ländern die Kleininleiterabgabe künftig nicht mehr erhoben werden wird, lässt sich nicht im Einzelnen voraussagen, für wie viele Bürger in welchen Ländern dies zu Entlastungen führen wird.

[noch zu ergänzen: im Hinblick auf Schmutzwasserabgabe und Spurenstoffabgabe].

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen mit Bezug auf Gleichstellungsfragen. Es sind auch keine demografischen Auswirkungen des Gesetzes zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die unbefristete Geltung des neuen Abwasserabgabengesetzes ist erforderlich, da andernfalls nach Ablauf der Befristung eine Verschlechterung der Gewässerqualität in Deutschland zu erwarten wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Grundsatz)

§ 1 führt den derzeitigen § 1 AbwAG inhaltlich unverändert fort. Die bisherige Bezugnahme auf § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entfällt im Hinblick auf die Neuregelung in § 2 Absatz 3. Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Nach § 2 Absatz 3 gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen nach § 3 Nummer 1, 2 und 3 WHG auch zukünftig.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 führt den derzeitigen § 2 AbwAG fort.

Die bisherige Begriffsbestimmung „Abwasser“ in § 2 Absatz 1 AbwAG g.F. entfällt im Hinblick auf die Neuregelung in § 2 Absatz 3. Die Begriffsbestimmung „Abwasser“ nach § 2 Absatz 1 AbwAG g.F. findet sich inhaltlich unverändert auch in § 54 Absatz 1 WHG.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 2 Absatz 2 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort; die Vorschrift wird lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 ist identisch mit § 2 Absatz 3 AbwAG g.F.

Nach der Neuregelung in Absatz 3 gelten die Begriffsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auch im Rahmen des Abwasserabgabengesetzes. Dies dient der Harmonisierung wasserrechtlicher Begriffsbestimmungen und vermeidet unnötige Doppelregelungen im Abwasserabgabengesetz.

Zu § 3 (Grundlage der Erhebung)

§ 3 führt § 3 AbwAG g.F. fort.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F., wobei die Vorschrift durch Wegfall der expliziten Nennung der einzelnen Parameter der Abwasserabgabe regelungstechnisch ohne inhaltliche Änderung gestrafft wird. Absatz 1 Satz 2 stellt zur besseren Verständlichkeit der Systematik der Abgabeerhebung zudem bereits an dieser Stelle klar, dass für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten neben der Schädlichkeit des Abwassers auch seine Schadstofffracht maßgeblich ist. Bislang ergab sich dies erst aus dem Zusammenspiel von § 3 Absatz 1 Satz 1 mit § 4 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F.. Absatz 1 Satz 3 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 AbwAG g.F. § 3 Absatz 1 Satz 3 AbwAG n.F. enthält allerdings keine Regelung mehr zur Geltung der Anlage 1 (bislang Anlage) in den Fällen einer pauschalierten Erhebung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser und Kleineinleitungen. Der neue Satz 4 führt jedoch insoweit die bisherige Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 AbwAG g. F. zu Niederschlagswasser und Kleineinleitungen inhaltlich unverändert fort und erstreckt sie außerdem auf die neue pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe nach den §§ 13 und 14. Anlage 1 findet damit in allen Fällen der pauschalierten Erhebung der Abwasserabgabe keine Anwendung.

Absatz 2 führt § 3 Absatz 2 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort; die Vorschrift wird zur besseren Verständlichkeit redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 führt § 3 Absatz 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort.

Die bisherige Regelung zu Nachklärteichen in § 3 Absatz 3 AbwAG g.F. wird mit Blick auf den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Stand der Technik bei der Abwasserbehandlung, bei der mittlerweile regelmäßig auf Nachklärteiche verzichtet wird, nicht fortgeführt.

Zu § 4 (Notwendige Festlegungen im Bescheid, behördliche Überwachung)

§ 4 regelt die für die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe mindestens notwendigen Festlegungen im Einleitungsbescheid sowie die Durchführung der behördlichen Überwachung dieser Anforderungen. Aus der Verortung der Regelung im ersten Abschnitt des Gesetzes (Allgemeine Vorschriften) folgt, dass § 4 unabhängig davon gilt, ob die Abwasserabgabe im Wege der sog. Bescheidlösung (§§ 7, 8 n.F.) oder der sog. Messlösung (§ 9 AbwAG n.F.) erhoben wird. Soweit die Messlösung zum Tragen kommt, sind die Festlegungen im Bescheid im Hinblick auf die Sanktionsregelung in § 9 Absatz 5 i.V.m. § 7 Absatz 4 und 5 erforderlich.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 führt die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort, wobei die bisherigen Regelungen allerdings klarer strukturiert werden. Neu ist § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, der für Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, das Erfordernis der Festlegung der Ausbaugröße im Hinblick auf die neue Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 regelt. Die Ausbaugröße der betreffenden Abwasserbehandlungsanlage ist in Einwohnerwerten festzulegen. Mit Hilfe des Einwohnerwertes lässt sich die biologische Belastung der Anlage abschätzen. Er entspricht der Summe aus Einwohnerzahl und Einwohnergleichwert (EGW). Der EGW ist ein Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem oder industriellem Abwasser in eine Kläranlage gelangt. Der EGW dient dem Vergleich der Schmutzfracht eines gewerblichen oder industriellen Abwassers mit jener aus dem häuslichen Abwasser einer einzelnen Person. Wird zur Ermittlung des EGW der Biochemische Sauerstoffbedarf (BSB₅) herangezogen, teilt man die mittlere tägliche Schmutzfracht im gewerblichen oder industriellen Abwasser eines Betriebes durch die 60 g Sauerstoff /d, die eine Einzelperson durchschnittlich pro Tag verursacht.

Absatz 2 führt die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 4 Satz 1 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort. Neu ist die Legaldefinition „behördliche Überwachung“ in Absatz 2 Satz 1; der Begriff wird in den nachfolgenden Vorschriften mehrmals verwendet.

Zu § 5 (Erklärung von Überwachungswerten)

§ 5 Satz 1 führt i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 die bisherige Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1 g. F. inhaltlich unverändert fort.

Der neue § 5 Satz 2 stellt klar, dass eine Erklärung von Überwachungswerten nicht erfolgen muss, wenn auf die Festlegung von Überwachungswerten von der zuständigen Behörde verzichtet wurde, weil eine Überschreitung der Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

Zu Abschnitt 2 (Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten)

Zu § 6 (Grundlagen der Ermittlung, Wahlrecht des Einleiters, Ausnahmen)

Nach derzeitigem Recht (§ 4 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F.) wird die Zahl der Schadeinheiten, die für die Höhe der Abwasserabgabe maßgeblich ist, aufgrund der Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid (Überwachungswerte und Jahresschmutzwassermenge, aus denen sich die Schadstofffracht ergibt) errechnet. Diese sog. Bescheidlösung soll nach den Neuregelungen in § 6 Absatz 1 auch künftig zum Tragen kommen, allerdings nur, sofern der Einleiter nicht gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass die Zahl der Schadeinheiten aufgrund eigener Messdaten ermittelt werden soll. Die Einführung dieser sog. optionalen Messlösung ist eine der zentralen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Recht, die mit der vorliegenden Novelle des Abwasserabgabengesetzes vorgenommen wird. Die

optionale Messlösung bewirkt, dass anstelle der Festlegungen im Bescheid (Überwachungswerte) die tatsächlich in das Gewässer eingeleitete Schadstofffracht für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und damit für die Ermittlung der Abgabehöhe maßgeblich ist. Der Bescheid ermöglicht, schon um qualitativen und quantitativen Schwankungen beim Abwasseranfall Rechnung tragen zu können, regelmäßig die Einleitung höherer Schadstofffrachten als derjenigen Frachten, die letztlich tatsächlich in das Gewässer eingeleitet werden. Die optionale Messlösung bewirkt damit, dass die Höhe der Abgabe deutlich genauer und damit verursachungsgerechter den tatsächlichen Umfang der Gewässerbelastung durch eine Einleitung abbildet als bei der Bescheidlösung. Allerdings setzt dies anders als bei der Bescheidlösung generell voraus, dass der Einleiter kontinuierlich selbst Messungen der maßgeblichen Schadstoffparameter durchführen muss (siehe hierzu die Neuregelungen in § 9). Einleiter, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auf diese kontinuierlichen Messungen verzichten wollen, sollen weiterhin aufgrund des Bescheides zur Abgabe herangezogen werden. Deshalb ermöglicht das im neuen § 6 Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht es allen Einleitern, selbst zu entscheiden, ob es für sie günstiger ist, die Zahl der Schadeinheiten im Wege der Messlösung oder – wie nach bisherigem Recht – im Wege der Bescheidlösung zu ermitteln. Damit wird zugleich einer entsprechenden Forderung seitens kommunaler und industrieller Einleiter Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 regelt das Wahlrecht des Einleiters zunächst als allgemeiner Grundsatz. Satz 2 weist darauf hin, dass in den besonderen Fällen des § 10 eine Rückkehr zur Bescheidlösung gesetzlich vorgegeben wird, wodurch die Messlösung im Veranlagungszeitraum nicht anwendbar ist. Die Sätze 3 und 4 regeln unter dem Blickwinkel der Vollzugspraktikabilität nähere Einzelheiten zur Erklärung des Einleiters. Nach Satz 3 kommt die Messlösung nur zum Tragen, wenn der Einleiter dies ausdrücklich und rechtzeitig gegenüber der zuständigen Behörde erklärt; andernfalls bleibt es bei der Bescheidlösung. Nach Satz 4 gilt die Wahl der Messlösung auch für die folgenden Veranlagungszeiträume, sofern der Einleiter nicht rechtzeitig die Umstellung auf die Bescheidlösung verlangt.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Parameter „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“, da dieser Parameter nicht gemessen, sondern nach Anlage 1 Nummer 7 berechnet wird. Daraus folgt, dass es für diesen Parameter keine „reine“ Messlösung gibt. Stattdessen wird nach Absatz 2 Nummer 1 die Zahl der Schadeinheiten für diesen Parameter auf Grund des die Einleitung zulassenden Bescheides ermittelt, wenn für die übrigen Parameter die Bescheidlösung gilt. Wenn jedoch für die übrigen Parameter die Messlösung gilt, wird nach Absatz 1 Nummer 2 die Zahl der Schadeinheiten aufgrund des betreffenden Überwachungswertes im Bescheid (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und der für das Veranlagungsjahr ermittelten Jahresschmutzwassermenge ermittelt.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage in § 6 Absatz 1 g. F, zu der in einigen Punkten ergänzende Klarstellungen vorgenommen werden. Satz 1 stellt klar, dass im Rahmen der Bescheidlösung bei Fehlen von Überwachungswerten im Bescheid die Zahl der Schadeinheiten aufgrund der vom Einleiter nach § 5 Satz 1 erklärten Überwachungswerte ermittelt wird. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 g.F.. Satz 2 ist inhaltlich identisch mit § 6 Absatz 1 Satz 2 g.F. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die behördlich geschätzten Überwachungswerte der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen sind. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis des im Übrigen unverändert fortgeführten § 6 Absatz 1 Satz 3 g.F.. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Jahresschmutzwassermenge bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten geschätzt wird, soweit Festlegungen zur Jahresschmutzwassermenge nicht in einem Bescheid enthalten sind. Diese Voraussetzung der behördlichen Schätzung der Jahresschmutzwassermenge war bislang nicht explizit geregelt, entspricht aber dem bisherigen Verständnis des im Übrigen unverändert fortgeführten § 6 Absatz 1 Satz 4 g.F..

Absatz 4 ist neu. Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen von der Messlösung auch im Falle einer Erklärung nach § 5 Satz 1, also bei Fehlen von Überwachungswerten im Bescheid, Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung für die Messlösung in diesen

Fällen ist eine Erklärung von Überwachungswerten entsprechend den Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer nach dem jeweils anwendbaren Anhang der Abwasserverordnung. Die Regelung zielt insbesondere darauf ab, in Fällen der Rückkehr zur Bescheidlösung (§ 10) ein Unterlaufen der Erhöhungsregel (§ 7 Absatz 4 n.F.) zu vermeiden. Satz 2 stellt klar, dass von der Messlösung kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn es – neben den fehlenden Festlegungen im Bescheid - auch an einer ordnungsgemäßen Erklärung nach § 5 Satz 1 fehlt.

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die Regelungen zur Bescheidlösung und zur Messlösung (§§ 7 bis 10) nicht, wenn die Abwasserabgabe bei der Einleitung von Niederschlagswasser, bei Kleininleitungen von häuslichem Abwasser sowie bei der Einleitung von Abwasser mit Spurenstoffen pauschaliert erhoben wird. Hintergrund hierfür ist, dass in diesen Fällen der pauschalierten Erhebung der Abwasserabgabe (§§ 11 bis 14) eine von den §§ 7 bis 9 abweichende Methode für die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten zum Tragen kommt. Schon nach geltendem Recht entfällt eine Bewertung der Schädlichkeit nach Maßgabe der Anlage zum Abwasserabgabengesetz in den Fällen der pauschalierten Erhebung der Abgabe für Niederschlagswasser und für Kleininleitungen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 AbwAG g.F.).

Zu § 7 (Ermittlung auf Grund des Bescheides)

§ 7 konkretisiert die Anforderungen, die im Falle der Bescheidlösung für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten maßgeblich sind. Die Vorschrift führt insoweit Regelungen des § 4 Absatz 1 bis 4 AbwAG g.F. zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen im Bescheid, zur Berücksichtigung von Vorbelastungen sowie zur Erhöhung der Abgabe bei der Überschreitung von Überwachungswerten fort.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F. Absatz 1 Satz 2 führt § 4 Absatz 1 Satz 3 AbwAG g.F. unverändert fort.

Absatz 2 führt § 4 Absatz 2 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort.

Absatz 3 führt § 4 Absatz 3 AbwAG g.F. weitgehend unverändert fort. In Satz 1 wird die missverständliche Formulierung „Schädlichkeit nach § 3 Absatz 1“ durch eine Bezugnahme lediglich auf die Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vorbelastung unabhängig davon abzugsfähig ist, ob sie bereits als solche die Schwellenwerte nach Anlage 1 überschreitet oder nicht. Für eine Berücksichtigung der Vorbelastung erst bei Überschreitung der Schwellenwerte gäbe es auch keinen sachlichen Grund. Satz 1 stellt außerdem klar, dass die Vorbelastung in Schadeinheiten zu schätzen ist. Dies entspricht dem Verständnis der derzeitigen Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 1, die eine entsprechende Klarstellung aber nicht enthält. Satz 2 führt § 4 Absatz 3 Satz 2 AbwAG g.F. unverändert fort. Satz 3 führt § 4 Absatz 3 Satz 3 AbwAG g.F. fort, wobei nunmehr an die Stelle der bislang bestehenden Regelungskompetenz der Länder die Befugnis der zuständigen Behörde tritt, für Gewässer oder Gewässerteile die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festzulegen. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Bund auch im Hinblick auf das Abwasserabgabenrecht nach der Föderalismusreform 2006 anstelle der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung zusteht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG) und somit nunmehr auch Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörde bundesrechtlich geregelt werden können.

Absatz 4 Satz 1 bis 3 führt die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 AbwAG g.F. zur Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten bei Überschreitung von Überwachungswerten inhaltlich unverändert fort. Absatz 4 Satz 4 führt die bisherige Regelung zur Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten bei Überschreitung von Schwellenwerten in § 4 Absatz 4 Satz 5 g.F. fort, wobei künftig die Sätze 1 bis 3 n.F. mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass

der Schwellenwert als der Überwachungswert gilt, welcher der Abgabeberechnung zugrunde zu legen ist. Die Anwendung auch des Satzes 1 n.F. bewirkt, dass die Zahl der Schadeinheiten abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 5 g.F. nicht erhöht wird, wenn ein Schwellenwert als eingehalten gilt. Die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten entfällt damit künftig insbesondere in den Fällen, in denen die sog. Vier-aus-Fünf-Regelung (§ 6 Absatz 1 AbwV) zum Tragen kommt. Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Erhöhungsregelung bei Überschreitung von Überwachungs- und Schwellenwerten.

§ 4 Absatz 4 Satz 6 bis 8 AbwAG g.F. werden nicht fortgeführt. Der Wegfall der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten in den dort geregelten Fällen führt zu einer Entlastung der Abgabepflichtigen, zur Vereinfachung der Berechnung der Abgabenhöhe und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der Behörde. Der Wegfall der bisherigen Regelungen ist gerechtfertigt, weil die behördliche Überwachung von mengenbezogenen Vorgaben des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids fehleranfällig ist. Zudem weisen die derzeitigen Regelungen nur eine geringe Lenkungswirkung auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht in § 6 Absatz 2 g. F. und regelt, dass die Absätze 2 bis 4 auch in den Fällen einer Erklärung nach § 5 Satz 1 gelten.

Zu § 8 (Herabklärung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht in § 4 Absatz 5 Satz 1 AbwAG g. F.. Hierdurch besteht für den Einleiter grundsätzlich im Falle einer Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Bescheidwerten weiterhin die Möglichkeit, durch Herabklärung der Überwachungswerte diese Werte vorübergehend an eine geänderte tatsächliche Einleitungssituation anzupassen, ohne dass der ordnungsrechtliche Bescheid in einem aufwendigeren Verfahren geändert werden muss. Damit behalten auch Einleiter, die von der Messlösung keinen Gebrauch machen wollen, die Möglichkeit ihre Abgabe zu vermindern.

Nach Satz 2 besteht die Möglichkeit der Herabklärung allerdings nicht, wenn die Tatsachen, die für die Herabklärung ursächlich sind, schon bei der Erteilung des Bescheides, also im Bescheid selbst, von der zuständigen Behörde hätten berücksichtigt werden können. Diese Regelung ist neu. Sinn und Zweck der Herabklärung ist es, bei wechselnder Schädlichkeit des Abwassers, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides nicht ausreichend konkret vorhersehbar ist und nur vorübergehend andauert, für einen bestimmten Zeitraum (s.u.) die Überwachungswerte ohne Änderung des Bescheides für die Abgabepflicht zu reduzieren. Dies eröffnet Einleitern insbesondere bei sogenanntem Charginbetrieb die Möglichkeit zur Reduzierung der Abgabe. Bei Charginbetrieb kann sich die Produktion z. B. aufgrund konjunktureller Gegebenheiten recht kurzfristig ändern, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides voraussehbar ist oder der Bescheid selbst kurzfristig geändert werden kann. Häufig ist jedoch Charginbetrieb, insbesondere wenn er auf bestimmten Produktionszyklen beruht, bereits bei Erteilung des Bescheides vom Einleiter ausreichend konkret vorhersehbar. In einem solchen Fall ist eine Herabklärung künftig ausgeschlossen. Vielmehr muss der Einleiter die Behörde auf diese Umstände hinweisen, damit sie den Bescheid von vornherein entsprechend gestaltet und der Einleiter keine – verglichen mit der tatsächlichen Einleitung – unangemessen hohe Abgabe zahlen muss. Insoweit trägt der Einleiter die Darlegungslast. Hintergrund für diese Beschränkung der Herabklärung ist, dass der Bescheid grundsätzlich unter Berücksichtigung nur angemessener Sicherheitszuschläge der tatsächlichen Einleitungssituation so weit wie möglich entsprechen sollte. Bescheide, die von der tatsächlichen Einleitungssituation erheblich abweichen, sind umweltpolitisch nicht erwünscht.

Die Sätze 3 bis 7 des Absatzes 1 entsprechen den geltenden Regelungen des § 4 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 AbwAG g. F..

Absatz 2 regelt die Herabberklärung von Überwachungswerten, die nach § 5 Satz 1 erklärt worden sind. Satz 1 entspricht insoweit der bisherigen Rechtslage nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 bis 5 g.F.. Nach Satz 2 Halbsatz 1 ist der nach § 5 Satz 1 erklärte Überwachungswert der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen, wenn die Einhaltung des herabberklärten Wertes nicht nachgewiesen wird. Diese Neuregelung löst die bisherige – teilweise unklare – Regelung nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 6 g.F. ab. Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass insbesondere die Erhöhungsregelung nach § 7 Absatz 5 für nach § 5 Satz 1 erklärte Werte auch dann gilt, wenn die Einhaltung eines nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 herabberklärten Wertes nicht nachgewiesen wird.

Absatz 3 enthält eine Neuregelung, die die Möglichkeit der Herabberklärung auf drei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume begrenzt, wenn nicht der Bescheid auf den zuletzt herabberklärten Wert angepasst wird. Auch der Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Bescheid unter Berücksichtigung nur angemessener Sicherheitszuschläge der tatsächlichen Einleitungssituation so weit wie möglich entsprechen sollte. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Bescheides stattzufinden hat, wenn in drei Veranlagungszeiträumen in Folge die tatsächliche Einleitungssituation nicht mehr der Einleitungssituation entspricht, die dem geltenden Bescheid zu Grunde liegt. Die Beschränkung der Möglichkeit der Herabberklärung nach Absatz 3 bewirkt damit, dass der Einleiter ein Eigeninteresse daran hat, bei der zuständigen Behörde eine Anpassung der Bescheide an die herabberklärten Werte zu beantragen. Damit werden sogenannte „Kettenherabberklärungen“, wie sie unter der geltenden Rechtslage unbegrenzt möglich sind und dementsprechend vermehrt auftreten, ausgeschlossen. Zudem ist es Ziel der Neuregelung, eine häufigere, umweltpolitisch erwünschte Aktualisierung der Bescheide zu erreichen.

Die Neuregelung in Absatz 4 ist klarstellender Natur. Einleiter, die die Messlösung gewählt haben, bedürfen der Möglichkeit der Herabberklärung nicht, da der Berechnung der Abgabe die tatsächlich gemessenen Werte zu Grunde gelegt werden.

Zu § 9 (Ermittlung auf Grund von Messdaten)

§ 9 ist neu. Die Vorschrift regelt die Anforderungen, die im Falle der Messlösung für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten maßgeblich sind. Zum Hintergrund der Einführung der sog. optionalen Messlösung wird auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 1 verwiesen. § 9 regelt die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für die Parameter nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6. Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für den Parameter „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“ nach Anlage 1 Nummer 7 im Rahmen der Messlösung gilt § 6 Absatz 2 Nummer 2.

Für die Zahl der Schadeinheiten ist nach Absatz 1 Satz 1 die Jahresfracht der jeweiligen Schadstoffe und Schadstoffgruppen maßgeblich. Die Jahresfracht ergibt sich aus der Summe der Wochenfrachten (Absatz 1 Satz 4), die sich wiederum aus den Messergebnissen täglich zu entnehmender 24-Stunden-Mischproben (Absatz 2 Satz 1) und den Tages-schmutzwassermengen ergibt, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermitteln sind (Absatz 3 Satz 1). Die Anwendung der Messlösung erfordert somit eine durchgehende lückenlose Überwachung der Schädlichkeit des Abwassers und der Schmutzwassermengen. Hierdurch wird eine möglichst genaue und damit verursachungsgrechtere Abbildung des tatsächlichen Umfangs der Gewässerbelastung durch eine Einleitung gewährleistet.

Bei lediglich punktuellen Messungen – etwa bei einer bestimmten Zahl von Messungen pro Monat – bestünde das Risiko von unter Umständen erheblichen Verfälschungen der tatsächlichen Konzentrations- bzw. Frachtwerte, da es sich bei punktuellen Messungen letztlich um Stichproben handelt. Insbesondere bei unregelmäßig anfallendem Abwasser bzw. schwankenden Schadstoffkonzentrationen, etwa infolge von saisonalem oder konjunkturbedingtem Chargenbetrieb, könnte es zu solchen Verfälschungen der tatsächlichen Werte kommen. In solchen Fällen hängen die Messergebnisse unter Umständen erheblich vom

jeweiligen Messzeitpunkt ab, der von der gesetzlichen Regelung aber sinnvollerweise nicht exakt vorgegeben werden kann. Dementsprechend könnte nicht ausgeschlossen werden, dass Messzeitpunkte gezielt so gewählt werden, dass mit niedrigen Messergebnissen und infolgedessen mit einer geringeren Abgabenhöhe zu rechnen ist. Abgaberechtliche Regelungen, bei denen derartige Missbrauchsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wären jedoch mit dem Grundsatz der Klarheit und Bestimmtheit von Abgabetatbeständen nicht vereinbar. Das dem § 9 zugrundeliegende Konzept der durchgehenden lückenlosen Überwachung der Schädlichkeit des Abwassers und der Schmutzwassermengen vermeidet dieses Problem bereits im Ansatz.

Absatz 1 Satz 2 verweist hinsichtlich der Messung der Schadstoffkonzentrationen auf die Anforderungen nach Absatz 2 und hinsichtlich der Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge auf die Vorgaben nach Absatz 3. Nach Absatz 1 Satz 3 sind nur diejenigen Parameter zu messen, für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Überwachungswerte festgelegt worden sind oder für die Erklärungen nach § 5 Satz 1 vorliegen. Absatz 1 Satz 3 entspricht der Rechtslage im Rahmen der Bescheidlösung; auch dort wird die Abwasserabgabe nur für die diejenigen Parameter erhoben, für die Festlegungen im Bescheid getroffen wurden (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Satz 1).

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Einleiter für alle nach Absatz 1 zu messenden Parameter täglich eine durchfluss- oder volumenproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu nehmen. Um eine durchflussproportionale Probenahme handelt es sich, wenn in gleichen Zeitabständen dem Durchfluss proportionale Volumina entnommen werden. Von volumenproportionaler Probenahme spricht man, wenn in variablen, dem Durchfluss proportionalen Zeitabständen gleiche Volumina entnommen werden.

Die jeweils entnommenen Probevolumina werden zu einer 24-Stunden-Mischprobe vereinigt (Tagesmischprobe). Satz 2 regelt die Aufbewahrungstemperatur während und nach der Entnahme in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorgabe der DIN EN ISO 5667-3 (A 21) (Ausgabe März 2013). Für die Probenahme und die Aufbewahrung der Proben gelten i.Ü. nicht die im Rahmen der Bescheidlösung und der behördlichen Überwachung geltenden weitergehenden Anforderungen der jeweils maßgeblichen Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung. Durch die von Anlage 1 AbwV abweichende Vorgabe einer täglich zu nehmenden 24-Stunden-Mischprobe soll eine den gesamten Tagesgang umfassende Beprobung gewährleistet werden. Mit der Beschränkung der Anforderungen an die Aufbewahrung der Probe nach Satz 2 soll der Konservierungsaufwand auf ein verhältnismäßiges Maß begrenzt werden, bei dem gleichzeitig gewährleistet ist, dass belastbare Ergebnisse für die Beurteilung der Schädlichkeit des Abwassers erzielt werden. Nach Absatz 2 Satz 2 sind die in einer Kalenderwoche genommenen 24-Stunden-Mischproben zu einer Wochenmischprobe zusammenzuführen, die nach Maßgabe von Satz 3 zu analysieren ist. Mit dem Erfordernis, nur die zusammengeführte Wochenmischprobe, nicht aber die einzelnen Tagesproben zu analysieren, soll der Analyseaufwand im Rahmen der Messlösung auf ein verhältnismäßiges Maß beschränkt werden. Nach Satz 3 gelten für die Analyse der Wochenmischprobe vollumfänglich die Anforderungen der jeweils maßgeblichen Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung.

Absatz 3 regelt die Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge. Nach Satz 1 ergibt sich diese aus der Summe der Tagesschmutzwassermengen, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermitteln sind. An Tagen ohne Niederschlagswassereinfluss gilt nach Satz 2 die gemessene Abwassermenge als Tagesschmutzwassermenge. An Tagen mit Niederschlagswassereinfluss kann die gemessene Abwassermenge dagegen nicht der Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge zugrunde gelegt werden, da es dann im Hinblick auf die Niederschlagswasserabgabe nach § 11 zu einer Doppelveranlagung käme. Aus diesem Grund ist nach Satz 3 an Tagen mit Niederschlagswassereinfluss stattdessen die durchschnittliche Tagesschmutzwassermenge im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen.

Diese ergibt sich nach Satz 4 aus einer Division der für den Veranlagungszeitraum ermittelten Jahresschmutzwassermenge durch die Zahl der Tage im Veranlagungszeitraum (365, bei Schaltjahren 366 Tage). Die bisherige Praxis der Länder bei der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist nicht einheitlich. Satz 4 macht hierzu bewusst keine Vorgaben, so dass die in den Ländern jeweils bestehende Praxis künftig auch im Rahmen des § 9 Absatz 3 Satz 4 zum Tragen kommen kann. In den Ländern, in denen die Jahresschmutzwassermenge bislang nicht jährlich aktualisiert wurde, ist diese Aktualisierung allerdings künftig vorzunehmen.

Nach Absatz 4 ergibt sich die Wochenfracht der einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der Wochenmischprobe mit der Wochenschmutzwassermenge. Dies entspricht dem bei Frachtberechnungen üblichen Vorgehen.

Nach Absatz 5 gelten die Regelungen zur Vorbelastung und zur Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten im Rahmen der Bescheidlösung (§7 Absatz 3 und 4) aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Rahmen der Messlösung, und zwar auch im Falle der Erklärung von Überwachungswerten nach § 5 Satz 1 (§ 7 Absatz 5). Die entsprechende Geltung der Erhöhungsregelung (§ 7 Absatz 4) bedeutet, dass diese auch bei der Messlösung nur zum Tragen kommt, wenn die behördliche Überwachung ergibt, dass ein Überwachungswert nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt. Ergebnisse der eigenen Messungen des Einleiters nach § 9 Absatz 2 bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Hierdurch soll wiederum eine Gleichbehandlung von Einleitern bei der Bescheidlösung und bei der Messlösung gewährleistet werden.

Absatz 6 enthält eine Öffnungsklausel zur Regelung weiterer Anforderungen an die Messungen der Schadstoffe und der Schmutzwassermenge durch landesrechtliche Vorschriften. In den Ländern existieren auf der Ebene des Ordnungsrechts bereits detaillierte, im Einzelnen durchaus unterschiedliche Vorschriften zur Eigenüberwachung der Einleiter. Absatz 6 ermöglicht es den Ländern, entsprechende abgaberechtliche Regelungen zur Ergänzung der Messvorschriften nach § 9 im Landesrecht zu treffen. Dies ist gerechtfertigt, weil § 9 nur die zur Anwendung der Messlösung unabdingbaren Anforderungen an die Messungen bundesrechtlich normiert.

Absatz 7 regelt die Pflicht des Einleiters zur Übermittlung der Messdaten eines Veranlagungszeitraums an die zuständige Behörde, die diese Daten als Grundlage für den Abgabenbescheid benötigt.

Zu § 10 (Rückkehr zur Bescheidlösung)

Die Erhebung der Abgabe aufgrund vom Einleiter selbst gemessener Werte (§ 9) stellt zunächst einen Vertrauensvorschuss für den Einleiter dar. Dieses Vertrauen ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn er sich rechtstreu verhält. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten auf Grund vom Einleiter selbst gemessener Werte nicht mehr in Betracht. Daher sieht die Neuregelung in § 10 in bestimmten, abschließend aufgezählten Fällen eine automatische Rückkehr zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach dem Bescheid vor. Ist einer der in den Nummern 1 bis 5 geregelten Tatbestände erfüllt, kommt für das gesamte jeweilige Veranlagungsjahr die Bescheidlösung zum Tragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im gesamten Veranlagungszeitraum die Zahl der Schadeinheiten jeweils einheitlich entweder auf Grund der Messlösung oder auf Grund der Bescheidlösung ermittelt wird. Dies dient der Praktikabilität der Abgabenerhebung.

Die Rückkehr zur Bescheidlösung bei Überschreitung von Überwachungswerten (Nummer 1) oder von Schwellenwerten (Nummer 2) ist auch erforderlich, um die vollzugsunterstützende Funktion der Abwasserabgabe nicht zu gefährden. Sie bewirkt einen Anreiz für den Einleiter, die im Bescheid festgelegten Überwachungs- bzw. Schwellenwerte einzuhalten.

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung der Messlösung ist, dass der Einleiter die maßgeblichen Anforderungen im Rahmen der Messlösung einhält und keine Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Messdaten bestehen. Dem tragen die Nummern 3 bis 5 Rechnung und normieren entsprechende Tatbestände, bei deren Erfüllung ebenfalls die Bescheidlösung zum Tragen kommt.

Zu § 11 (Pauschalierung bei Einleitung von Niederschlagswasser)

§ 11 führt die bestehende Regelung zur Niederschlagswasserabgabe in § 7 g.F. in geänderter Form fort.

Absatz 1 enthält weiterhin eine pauschalierende Regelung zur Zahl der Schadeinheiten bei Einleitung von Niederschlagswasser. Dabei wird in Satz 1 allerdings nicht mehr zwischen Einleitungen über die öffentliche Kanalisation einerseits und über die private Kanalisation andererseits unterschieden. Grund für diese Änderung ist die Tatsache, dass die Schadstofffracht des Niederschlagswassers nicht von der Art der Kanalisation abhängt und eine unterschiedliche Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten in Abhängigkeit von der Art der Kanalisation daher nicht zu rechtfertigen ist.

Die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 g.F. nur für befestigte gewerbliche Flächen maßgebliche Zahl von 18 Schadeinheiten je volles Hektar gilt nach Satz 1 künftig grundsätzlich einheitlich für alle befestigten Flächen. Die Einführung des einheitlichen Flächenmaßstabes erscheint fachlich geboten, insbesondere um bisher bestehende Möglichkeiten der Umgehung der Niederschlagswasserabgabe für die Einleitung in eine nicht öffentliche Kanalisation (Umwidmung der Anlage zur öffentlichen Kanalisation) zukünftig auszuschließen.

Zudem wird künftig nicht mehr wie bisher bei der Einleitung über die öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 g.F.) die Zahl der Schadeinheiten aufgrund der Zahl der angeschlossenen Einwohner ermittelt. Die Zahl der Schadeinheiten wird nach Absatz 1 Satz 1 vielmehr ausschließlich aufgrund der Größe der befestigten Fläche berechnet.

Hintergrund für diese Änderung ist, dass die Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner für den Grad der Verschmutzung des Niederschlagswassers - unabhängig von der Art der Kanalisation und der gewerblichen oder nichtgewerblichen Nutzung - deutlich weniger entscheidend ist als die Größe der versiegelten Fläche. Zudem trägt diese Änderung zu einer erheblichen Vereinfachung der Regelung bei. Schließlich kann das künftig allein entscheidende Flächenkriterium in begrenztem Maß auch der voranschreitenden Flächenversiegelung entgegenwirken.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt die bereits nach bisherigem Recht geltende Ausnahmeregelung für das Einleiten von Niederschlagswasser von bis zu 3 Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 g.F.) inhaltlich unverändert fort. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 führt den bisherigen Ausnahmetatbestand für Niederschlagswasser von Schienenwegen der Eisenbahnen nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. ebenfalls unverändert fort; eine entsprechende Regelung entfällt daher in § 17 Absatz 1 n.F.. Satz 3 führt die bisherige Schätzungsregelung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 g.F., nunmehr beschränkt auf die Größe der befestigten Fläche, fort.

Absatz 2 überlässt es den Ländern, die Einleitung von Niederschlagswasser abgabefrei zu stellen und führt damit § 7 Absatz 2 g.F. fort. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits nach den aufgrund des § 7 Absatz 2 AbwAG g.F. in den Ländern vorhandenen Regelungen die jeweilige Rechtslage sehr unterschiedlich ist. An der Öffnungsklausel soll daher – auch wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in den Ländern - festgehalten werden.

Zu § 12 (Pauschalierung bei Kleininleitungen von häuslichem Abwasser)

§ 12 führt § 8 AbwAG g.F. in geänderter Form fort.

Nach dem geltenden § 8 Absatz 1 Satz 1 AbwAG gibt es für bestimmte direkte Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser in Gewässer (Kleininleitungen) eine Pflicht zur Entrichtung einer Abgabe. Die Abgabe entfällt, wenn der Bau der Kleinkläranlage, in der das eingeleitete Abwasser zuvor behandelt wurde, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.). Zudem konnten die Länder weitere Voraussetzung für eine Abgabefreiheit regeln (§ 8 Absatz 2 Satz 1 AbwAG g. F.).

Der neue § 12 Satz 1 überlässt es nun völlig den Ländern, ob sie ihre Regelungen zur Kleininleiterabgabe fortgelten lassen, ändern oder sogar in Zukunft entsprechende Regelungen neu einführen wollen. Der Hintergrund für diese Regelung ist, dass der Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Deutschland deutlich zugenommen hat. In einer Reihe von Ländern liegt der Anschlussgrad inzwischen bei weit über 90% der Haushaltungen. Insbesondere in diesen Ländern steht der erhebliche Aufwand zur Erhebung der Kleininleiterabgabe oftmals in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den Einnahmen. Die Länder können daher die Kleininleiterabgabe ersatzlos abschaffen. Allerdings ist der Anschlussgrad in den Ländern nach wie vor recht unterschiedlich. Daher soll insbesondere Ländern mit niedrigeren Anschlussgraden die Möglichkeit zur weiteren Erhebung der Abgabe eingeräumt werden. Die bisherige Formulierung „von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser“ in § 8 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F. wird ohne inhaltliche Änderung durch den gängigen Begriff des häuslichen Abwassers im Sinne von Anhang 1 Teil A Nummer 1 AbwV ersetzt. Zwecks leichter Verständlichkeit wird außerdem – wiederum ohne inhaltlich Änderung - die bisherige Formulierung „für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist“ durch die Mengenschwelle „von weniger als acht Kubikmetern“ ersetzt.

§ 12 Satz 2 ist identisch mit § 8 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.

Zu § 13 (Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe)

Die Regelungen zur Spurenstoffabgabe in den §§ 13 und 14 sind neu. Die Spurenstoffabgabe soll als ein wichtiges Instrument zur Verminderung der sogenannten Spurenstoffe in Gewässern eingesetzt werden. Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser erschweren. Sie finden in unterschiedlichen Bereichen Anwendung und stammen aus unterschiedlichen Produkten wie z. B. Human und Tierarzneimitteln, Biozid-Produkten, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmitteln. In Gewässern können sie zu so genannten Mikroverunreinigungen führen. Teilweise sind Spurenstoffe im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als prioritäre Stoffe oder flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen geregelt. Wegen der großen Anzahl sehr unterschiedlicher Spurenstoffe und der Vielzahl ihrer Anwendungsbereiche ist jedoch auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt, für diese Stoffe im Ordnungsrecht Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Stattdessen sollen durch die neuen §§ 13 und 14 abgaberechtliche Anreize zur Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe und zur Schaffung geeigneter Vorrichtungen zur Behandlung von Abwasserteilströmen gesetzt und damit der vorsorgende Gewässerschutz sowie die Etablierung eines neuen Standes der Technik zur Spurenstoffelimination entscheidend vorangebracht werden. Erreicht werden soll dies zum einen durch eine entsprechende Lenkungswirkung der Ausnahmetatbestände nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2. Zum anderen soll das Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe zur Finanzierung von Maßnahmen zur Spurenstoffelimination, insbesondere zur Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe, verwendet werden (§ 21 Absatz 3). Vorgesehen ist jeweils eine pauschalierte Spurenstoffabgabe, die unterschiedlich ausgestaltet wird, je nachdem ob es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage mit biologischer Klärstufe (§ 13) oder ohne biologische Klärstufe (§ 14) handelt.

Es wird angestrebt, mit der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 deutschlandweit im Jahr 2023, also im ersten Veranlagungszeitraum der neuen Abgabe, insgesamt Abgabeeinnahmen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr zu erzielen. Dementsprechend beträgt die Zahl der Schadeinheiten bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe nach § 13 Absatz 1 Satz 2 1,65 % der Ausbaugröße in Einwohnerwerten. Bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe wird die Zahl der Schadeinheiten für die Schadstoffgruppe CSB oder TOC um 1,88 % erhöht. Das erwartete Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beträgt damit zum Zeitpunkt ihrer Einführung rund 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe. Dieses betrug im Mittel der Jahre 2011 bis 2018 282 Mio. Euro pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 ca. 96 % des Gesamtaufkommens der Spurenstoffabgabe auf Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe (§ 13) und ca. 4 % des Gesamtaufkommens auf Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe (§ 14) entfällt. Hierbei dürften im Rahmen der Abgabe nach § 13 ca. 86 % des Gesamtaufkommens der Spurenstoffabgabe auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und ca. 10 % auf industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe entfallen. Es ist davon auszugehen, dass kommunale Abwasserbehandlungsanlagen aufgrund der Einführung der Spurenstoffabgabe sukzessive mit 4. Reinigungsstufen nachgerüstet werden, so dass wegen der Befreiungsregelung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 das Abgabeaufkommen für kommunale Kläranlagen und damit auch das Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren sukzessive zurückgehen wird. Dementsprechend wird erwartet, dass der Anteil industrieller Direktteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren kontinuierlich zunimmt und zehn Jahre nach Einführung der Spurenstoffabgabe ca. 19 % betragen wird; der Anteil kommunaler Direktteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich ca. 81 % betragen. Zu diesem Zeitpunkt wird das Gesamtaufkommen aus der Spurenstoffabgabe voraussichtlich nur noch ca. 20 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe betragen; dies entspricht einem Betrag von ca. 55 Mio. Euro.

Das Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 soll einen spürbaren Fortschritt bei der Verringerung der Gewässerbelastung mit Spurenstoffen ermöglichen, insbesondere bei der Nachrüstung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufen. Nach § 21 Absatz 3 steht es den Ländern frei zu entscheiden, welche Anlagen mit einer 4. Reinigungsstufe nachgerüstet werden sollen oder ob ggf. andere Maßnahmen zur Verringerung der Spurenstoffbelastung von Gewässern ergriffen werden sollen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 21 Absatz 3). Unbeschadet dessen wäre beispielhaft etwa folgendes Szenario für eine Verwendung des erwarteten Aufkommens von ca. 70 Mio. Euro im ersten Jahr (in den Folgejahren kontinuierlich abnehmend) aus der Spurenstoffabgabe denkbar: Nach 15 Jahren wären alle 235 Kläranlagen der Größenklasse 5 (mehr als 100.000 Einwohnerwerte) in Deutschland mit einer 4. Reinigungsstufe nachrüstbar. Im gleichen Zeitraum wäre mit dem Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe zusätzlich eine Nachrüstung von ca. 140 Abwasserbehandlungsanlagen (von 1909 Anlagen) der Größenklasse 4 (10.000 bis 100.000 Einwohnerwerte) möglich. Bei diesem Szenario wird ein Investitionskostenzuschuss für die Nachrüstung mit 4. Reinigungsstufen von jeweils 75 % zu Grunde gelegt. Die Fördersumme würde jeweils in einem Jahr zugeteilt. Die verbleibenden 25% Investitionskosten, die der Anlagenbetreiber zu tragen hätte, entsprechen einem angemessenen Selbstbehalt. Dieser würde aus ökonomischer Sicht wichtige Effizienzanreize bei der Nachrüstung sichern. In der Schweiz wurde eine Investitionsförderung für die Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe in dieser Größenordnung realisiert.

Biologische Klärstufen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere Belebungsverfahren, Tropfkörperanlagen, sequentielle Behandlungsreaktoren (SBR), Scheibentauchkörper und Pflanzenkläranlagen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe beträgt die Zahl der Schadeinheiten 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten (Satz 2). Die Anknüpfung an die biologische Klärstufe und die Ausbaugröße in Einwohnerwerten ist fachlich sinnvoll, da viele Spurenstoffe mit dem kommunalen Abwasser ein-

getragen werden, das in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in der Regel u.a. einer biologischen Reinigung unterzogen wird. Teilweise haben aber auch industrielle Abwasserbehandlungsanlagen eine biologische Stufe, insbesondere dann, wenn sie kommunales Abwasser mitbehandeln. Insoweit werden in § 13 alle Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe gleichgestellt.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die Zahl der Schadeinheiten pauschal 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten beträgt. Die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid in Einwohnerwerten festzulegen. Zum Begriff „Einwohnerwert“ wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verwiesen. Indirekteinleitungen von Industrie und Gewerbe werden damit über die vom Einwohnerwert mit umfassten Einwohnergleichwerte von der Spurenstoffabgabe nach Absatz 1 ebenfalls erfasst.

Der Weg einer pauschalen Abgabenerhebung nach der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage, also ohne Regelung spezifischer Spurenstoffparameter in Anlage 1 wurde gewählt, weil es ein breites Spektrum an Spurenstoffen gibt, für die es in der Abwasserverordnung jedoch keine Anforderungen gibt und die mittelfristig auch nicht geregelt werden können. Andererseits werden eine Reihe von Spurenstoffe sehr konstant und in einwohnerspezifischen Mengen pro Jahr in Gewässer eingetragen, so dass eine pauschalisierte Erhebung der Spurenstoffabgabe in Abhängigkeit von der Ausbaugröße in Einwohnerwerten sachgerecht erscheint. Das AbwAG nimmt nach geltendem Recht bereits bei der Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG g. F.) und der Kleininleiterabgabe (§ 8 AbwAG g. F.) eine Pauschalierung vor; diese ist somit dem System der Abwasserabgabe nicht fremd.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 legen fest, wie der Einwohnerwert zu ermitteln ist, wenn keine Ausbaugröße im Bescheid festgelegt worden ist (z. B. bei älteren Bescheiden). Nach Satz 3 ist in diesem Fall die Bemessung der Anlage für den Parameter CSB maßgeblich. Für die Bemessung der Anlage kann in der Regel auf die Antragsunterlagen zurückgegriffen werden, die dem Bescheid zugrunde lagen. Die Bemessung der Anlage für den Parameter CSB entspricht den heute üblichen Bemessungsvorgaben für kommunale Kläranlagen (siehe das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 131 (Ausgabe Juni 2016)).

Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Spurenstoffabgabe.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind Abwasserbehandlungsanlagen, die weniger als 8 Kubikmeter pro Tag einleiten (sogenannte Kleininleiter, siehe § 12) von der Spurenstoffabgabe ausgenommen, da der Aufwand für die Erhebung der Abgabe außer Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen stünde.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Einleiter auf seinen Antrag von der Spurenstoffabgabe befreit, wenn er für die Abwasserbehandlungsanlage im Hinblick auf die im Abwasser enthaltenen Spurenstoffe eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80% entsprechend den Vorgaben in Anlage 2 im Veranlagungszeitraum nachweist. Eine solche Eliminationsleistung kann durch die Ausrüstung der Abwasserbehandlungsanlage mit einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination erreicht werden. Die Befreiungsregelung setzt zudem das Vorhandensein einer biologischen Klärstufe voraus, da sich die Reinigungsleistung von 80 % auf die gesamte Kläranlage einschließlich einer biologischen Klärstufe bezieht. Den erhöhten Betriebskosten für die Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination steht damit ein finanzieller Vorteil in Form des Wegfalls der Abgabe gegenüber (Lenkungswirkung). Der Befreiungstatbestand kann sowohl von kommunalen Kläranlagen als auch von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen erfüllt werden, sofern die Indikatorstoffe nach Anlage 2 in solchen Mengen im Abwasser vorhanden sind, dass für den Veranlagungszeitraum eine mittlere Eliminationsleistung von 80 % nachweisbar ist. Für den Wegfall der Abgabe reicht es somit nicht aus, dass eine Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen wurde, die eine entsprechende Eliminationsleistung erbringen kann. Vielmehr ist nach

Maßgabe von Anlage 2 nachzuweisen, dass die Eliminationsleistung im Veranlagungszeitraum auch tatsächlich erbracht worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind nach Absatz 2 Satz 2 die Anforderungen an die Eliminationsleistung nach Satz 1 Nummer 2 und deren Nachweis in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu regeln.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Fälle, in denen die Vorrichtung zur Spurenstoffelimination für einen geringeren Anteil an Abwasser bemessen ist als nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 vorgegeben ist. Hiernach setzt ein vollständiger Wegfall der Spurenstoffabgabe bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Trennsystemen bestehen, voraus, dass die Spurenstoffelimination auf den Gesamtzufluss ausgelegt ist. Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Mischsystemen bestehen, ist die Spurenstoffelimination für einen vollständigen Wegfall der Spurenstoffabgabe dagegen auf den maximalen Trockenwetterabfluss, mindestens jedoch auf 70 % der Jahresabwassermenge auszulegen. Soll die Spurenstoffelimination jeweils nur für einen geringeren Abwasseranteil erfolgen (z.B. bei einer mehrstraßigen Abwasserbehandlungsanlage nur für eine Straße), entfällt die Abgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 3 nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine nur teilweise Entlastung des Gewässers durch einen Wegfall der Spurenstoffabgabe ebenfalls nur im entsprechenden Umfang honoriert wird (kein „überschießender“ Wegfall der Abgabe). Gleichzeitig wird hierdurch ausgeschlossen, dass eine nur stufenweise Nachrüstung mit einer 4. Reinigungsstufe abgaberechtlich einer vollständigen Nachrüstung gleichgestellt wird.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Spurenstoffabgabe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen anteilig entfällt. Hiernach entfällt die Spurenstoffabgabe auf Antrag des Betreibers einer Kläranlage mit biologischer Klärstufe auch dann, wenn er teilstrombezogene Maßnahmen zur Elimination von Spurenstoffen ergreift, die nicht in Anlage 1 enthalten sind. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Vorbehandlung von Teilströmen zur Spurenstoffelimination bei Abwasserbehandlungsanlagen für industrielles Abwasser. Dabei gilt nach Satz 1 Nummer 1 ebenfalls die Vorgabe einer Eliminationsleistung von 80 % im Veranlagungszeitraum bezogen auf den behandelten Teilstrom und den jeweiligen Spurenstoff. Es muss sich um Stoffe handeln, die aufgrund ihrer Persistenz, Mobilität oder Toxizität von der zuständigen Behörde als gewässerrelevant bewertet werden. Hintergrund für diese Regelung ist, dass lokal bestimmte Stoffe aus Abwasserbehandlungsanlagen austreten können, die den Gewässerzustand im örtlich begrenzten Umfeld erheblich belasten, ohne dass es für Emissionen dieser Stoffe in der Abwasserverordnung bundeseinheitliche Regelungen gibt. Durch eine effektive Teilstrombehandlung kann der Einleiter die Einleitung solcher Stoffe vermeiden oder wesentlich vermindern. Hierfür soll der Einleiter durch Wegfall der Abgabe belohnt werden (Lenkungswirkung). Voraussetzung dafür ist allerdings eine enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Nach Satz 1 Nummer 2 sind die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Nachweisführung im jeweiligen Bescheid zu regeln; die Abgabe entfällt hiernach auch nur dann, wenn die Anforderungen eingehalten werden. Da bei Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen nicht das gesamte einer Abwasserbehandlungsanlage zufließende Abwasservolumen vorbehandelt wird, ist auch hier nur ein entsprechender anteiliger Wegfall der Spurenstoffabgabe gerechtfertigt (vgl. die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 3). Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt die Abgabe daher nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der Abwasserbehandlungsanlage.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, die Liste der Spurenstoffe nach Anlage 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu ändern. Hintergrund für diese Ermächtigung ist, dass sich Vorkommen, Menge und Auswirkungen von Spurenstoffen in deutschen Gewässern ändern können. Dies kann z. B. die Folge der Umstellung von Produktionen, der Verwendung neuer Wirkstoffe in Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten oder der Verwendung neuer Korrosionsschutzmittel

usw. sein. Damit besteht das Erfordernis, lang- oder mittelfristig die Stoffliste im Hinblick auf die zu erzielende entsprechende Eliminationsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen anzupassen und neue Stoffe aufzunehmen oder vorhandene Stoffe zu streichen bzw. zu ersetzen.

Zu § 14 (Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe)

Der neue § 14 enthält eine spezielle Regelung zur Spurenstoffabgabe im Hinblick auf Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Reinigungsstufe. Ohne diese Vorschrift würden industrielle Kläranlagen, die nur über eine chemisch-physikalische Behandlung verfügen, bei der Erhebung der Spurenstoffabgabe nicht berücksichtigt. Dies wäre im Hinblick auf eine Gleichbehandlung von Industrie und Kommunen nicht sachgerecht, soweit im Ablauf Schadeinheiten von CSB oder TOC (über dem Schwellenwert nach Nummer 1 bzw. 2 der Tabelle zu Anlage 1 Absatz 1 Satz 1) enthalten sind, da auch in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Einleitung Spurenstoffe enthält. Zum Hintergrund der Einführung der Spurenstoffabgabe und zur Höhe des Abgabeaufkommens wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht vor, dass für die genannten Anlagen die Zahl der nach den §§ 3 und 6 ermittelten Schadeinheiten CSB oder TOC um 1,88 Prozent erhöht wird. Dieser Wert ergibt sich aus einer Multiplikation des Prozentsatzes 1,65 bezogen auf die Ausbaugröße nach § 13 Absatz 1 Satz 2 mit dem Faktor 1,14. Da sowohl für die Abgabe nach § 13 als auch für die Abgabe nach § 14 die CSB-Fracht maßgeblich ist, sind die Prozentwerte nach § 13 und § 14 in Relation zueinander zu setzen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 4 sind 120 g CSB pro Tag mit einem Einwohnerwert gleichzusetzen; damit entspricht ein Einwohnerwert einer CSB-Jahresfracht von 43,8 kg. Nach Anlage 1 Absatz 1 entsprechen 50 kg Sauerstoff einer Schadeinheit CSB. Der Quotient von 50 zu 43,8 beträgt 1,14. Satz 3 Halbsatz 1 stellt klar, dass diejenige der beiden Schadstoffgruppen maßgeblich ist, für die in Abschnitt C des jeweiligen auf die betreffende Einleitung anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung materielle Anforderungen normiert sind.

Die Schadstoffparameter CSB oder TOC (im Ablauf) eignen sich als Maß für die vielfältige Spurenstoffbelastung des Abwassers aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht über eine biologische Klärstufe verfügen. Sie umfassen alle organischen Stoffe, auch in der Umwelt schwer oder nicht abbaubare Stoffe, deren Reduzierung im Gewässer besonders anzustreben ist. Bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Reinigungsstufe kann – anders als bei Abwasserbehandlungsanlagen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 – nicht an eine bestimmte Ausbaugröße in Einwohnerwerten angeknüpft werden, da für die Bemessung von Anlagen ohne biologische Klärstufe nicht die organische Fracht (CSB/TOC oder BSB₅), sondern andere Parameter maßgeblich sind. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Anlagen hinsichtlich der Spurenstoffe nicht um eine einwohnerspezifische Belastung handelt. Vor diesem Hintergrund liegt dem § 14 Absatz 1 für Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe ein von § 13 Absatz 1 abweichender Regelungsansatz zugrunde.

Satz 3 Halbsatz 2 stellt klar, dass Jahres- und Monatsmittelwerte bei der Bestimmung der maßgeblichen Schadstoffgruppe – ebenso wie bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten im Rahmen der Bescheidlösung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz) – außer Betracht zu bleiben haben.

Absatz 2 legt fest, dass auf Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 die Regelungen des § 13 Absatz 3 zum Wegfall der Spurenstoffabgabe bei Vorrichtungen zur Teilstrombehandlung entsprechend anwendbar sind, da auch bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe eine Spurenstoffelimination im Wege der Teilstrombehandlung möglich ist. Damit kann der Einleiter unter den dort geregelten Voraussetzungen auch bei der Spurenstoffabgabe nach § 14 Absatz 1 eine Verringerung der Abgabe erreichen. Auf die Ausführungen

zu § 13 Absatz 3 wird verwiesen. Auch Absatz 2 bewirkt für die betroffenen Anlagen (vorwiegend industrielle Abwasserbehandlungsanlagen) einen Lenkungseffekt.

Zu Abschnitt 3 (Abgabepflicht)

Zu § 15 (Abgabepflicht, Abwälzbarkeit)

Absatz 1 entspricht der geltenden Rechtslage in § 9 Absatz 1 AbwAG g. F..

Absatz 2 Nummern 1 und 2 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht in § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AbwAG g. F.

Absatz 2 Nummer 3 legt weiterhin wie im geltenden § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG fest, dass die Abgabe auf Dritte abgewälzt werden kann. Gleichzeitig wird zusätzlich geregelt, dass die Abwälzung einschließlich verrechneter Anteile erfolgen kann. Nach einer Entscheidung des OVG Magdeburg vom 17.07.2008 (Az.: 4 M 232/08) setze ein „Abwälzen der Abwasserabgabe“ dem Wortsinn nach geltender Rechtslage voraus, dass eine Zahlungspflicht des betreffenden Wasserverbandes bestehe. Daraus folgerte das Gericht, dass der Abgabepflichtige nur den Betrag, zu dem er selbst als zahllastig herangezogen worden ist, umlegen könne. Erst wenn der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung die Abwasserabgabe entrichtet hat, kann nach der zitierten Entscheidung der insoweit aufgewendete Geldbetrag an die Kleineinleiter weitergegeben und damit die verauslagten Kosten auf letztere „abgewälzt“ werden.

Die Abwasserabgabe gehört zu den Kosten, die die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen von Nutzungsgebühren auf die Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung umzulegen haben. Die Entscheidung des OVG Magdeburg führt dazu, dass lediglich der kassenwirksame Anteil der Abwasserabgabe, den der Aufgabenträger auch tatsächlich an das Land zu zahlen hat, auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden darf, der verrechnete Anteil dagegen nicht. Dies wiederum bedeutet, dass letztlich nicht der verrechnende Aufgabenträger, der regelmäßig identisch mit dem abwasserabgabepflichtigen Einleiter ist, sondern der Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in den Genuss der Verrechnung durch eine um den verrechneten Anteil reduzierte Nutzungsgebühr kommt. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Verrechnung, die eine Lenkung des Abgabepflichtigen in Richtung des Gewässerschutzes bewirken soll. Der Einleiter soll unter dem finanziellen Druck der Abwasserabgabe auch aus eigenem Antrieb Maßnahmen treffen, um seine Abwassereinleitung nach Menge, Beschaffenheit und Benutzung zu vermindern). Dieser Zweck würde verfehlt, wenn der Vorteil der Abwasserabgabeteilbefreiung letztlich derjenige erfährt, der maßgeblich die Gewässerbelastung mit verursacht, nämlich der Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Zu § 16 (Abgabesatz)

§ 16 Absatz 1 führt den derzeitigen Abgabesatz in Höhe von 35,79 Euro nach § 9 Absatz 4 AbwAG g.F. unverändert fort.

Um eine fortlaufende inflationsbedingte Aufzehrung des Abgabeaufkommens wie nach der derzeitigen Regelung in § 9 Absatz 4 AbwAG zu vermeiden, wird der Abgabesatz nach Absatz 2 Satz 1 jährlich jeweils zum 1. Januar an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangegangenen Jahres angepasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abwasserabgabe ihre Funktionen dauerhaft wirksam erfüllen kann. Nach Absatz 2 Satz 1 ist der neue Abgabesatz aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jeweils rechtzeitig im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Ermäßigungsregelung nach § 9 Absatz 5 und 6 AbwAG g. F. (Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik) wird nicht fortgeführt, da heute – im Gegensatz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ursprünglichen Abwasserabgabengesetzes und der (ursprünglichen) Ermäßigungsregelung im Jahr 1978 - praktisch alle Kläranlagen den Stand der Technik einhalten. Die mit der Vorschrift intendierte Lenkungswirkung konnte somit nahezu vollständig erreicht werden. Die Fortführung einer Privilegierungsregelung, deren Anforderungen praktisch alle Abgabepflichtigen erfüllen, wäre sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Der Wegfall der Ermäßigungsregelung entspricht auch dem Verursacherprinzip, wonach sich der Preis für die Inanspruchnahme des Allgemeinguts „Gewässer“ ausschließlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme richtet. Der Wegfall der Ermäßigungsregelung ist auch im Zusammenspiel der aufkommensrelevanten Eckpunkte der Novelle erforderlich, da die infolge der Einführung der optionalen Messlösung zu erwartenden Einnahmeverluste ausgeglichen und von einer Erhöhung des Abgabesatzes trotz erfolgter langjähriger inflationsbedingter Aufzehrung des Abgabeaufkommens abgesehen wird. Außerdem muss die Finanzierungsfunktion der Abgabe zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages (Reduzierung von Gewässerverunreinigungen) gestärkt werden.

Zu § 17 (Ausnahmen von der Abgabepflicht)

Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie Absatz 2 des § 10 AbwAG g. F.. In Nummer 2 wurden nur die Begriffe „Erzeugnisse“ durch „Rohstoffe“ ersetzt, da der Begriff Rohstoffe das Gemeinte eindeutiger wiedergibt.

Absatz 1 Nummer 4 enthält eine neue Ausnahme von der Abgabepflicht. Aus Gründen der Bewertung verschiedener Maßnahmen des Gewässerschutzes soll das Einleiten von aus Gefahrenabwehrgründen gehobenem und behandlungsbedürftigem Grundwasser – auch nach Vermischung mit Schmutzwasser – nicht abgabepflichtig sein. Im Bereich der Altlastensanierung kann die Hebung von erheblich kontaminiertem Grundwasser erforderlich sein. Dabei wird das gehobene Grundwasser regelmäßig mit erheblichem Aufwand und kostenintensiv vorbehandelt. Das Abwasserabgabengesetz will eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer und eine gerechtere Zuordnung der Kosten für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich der durch die Verschmutzung der Gewässer verursachten Schäden erreichen. Dabei beschränkt das Abwasserabgabengesetz die Abgabepflicht im Grundsatz auf den Verursacher. Die Abgabe soll ihn als den Einleiter veranlassen, es nach Möglichkeit erst gar nicht zur Abgabepflicht kommen zu lassen. Der Einleiter soll eine Abgabe nur für die von ihm selbst verursachte Gewässerbelastung zahlen. Die Lenkungsfunktion der Abwasserabgabe würde aber verfehlt, wenn letztlich nicht der Verursacher, sondern derjenige, der (auch) im Sinne eines wirksamen Gewässerschutzes Investitionen tätigt, um die Schädlichkeit von gehobenem Grundwasser zu minimieren, nochmals über die Abwasserabgabe sanktioniert wird.

Zu § 18 (Verrechnung von Aufwendungen mit der Abgabe)

Ziel des Abwasserabgabengesetzes ist es auch weiterhin, wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung und Verringerung schädlicher Abwassereinleitungen zu schaffen. Solche Anreize stellen auch Verrechnungsmöglichkeiten dar, die es seit Schaffung des -Abwasserabgabengesetzes gibt, wobei sie allerdings bereits mehrfach durch den Gesetzgeber geändert worden sind. Verrechnungsmöglichkeiten dienen der Entlastung von Einleitern, die in der Investitionsphase mit der Abgabe und hohen Kosten für Vermeidungsmaßnahmen doppelt belastet sind. Umweltökonomisch stellen Verrechnungsmöglichkeiten allerdings eine Abweichung vom Verursacherprinzip dar. Grundsätzlich soll der Einsatz von Emissionsminderungstechniken nur insoweit zur Abgabeersparnis führen, als sich die Schädlichkeit des Abwassers verringert. Demgegenüber können nach derzeitiger Rechtslage Verrechnungen bei entsprechender Höhe der Investitionen für Baumaßnahmen in der Praxis in nicht seltenen Fällen bis zu einer Null-Abgabe führen. Um die Abweichungen vom Verursacherprinzip

durch Verrechnungen in Grenzen zu halten, neueren Entwicklungen beim Stand der Abwassertechnik Rechnung zu tragen sowie Fehlanreize durch nicht zweckdienliche Verrechnungsmöglichkeiten zu vermeiden, werden die Verrechnungsmöglichkeiten im neuen § 18 fortentwickelt. Die Vorschrift löst die bisherigen Verrechnungsregelungen in § 10 Absatz 3 und 4 AbwAG g.F. ab.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 10 Absatz 3 AbwAG g.F. fort und hält grundsätzlich an der Verrechnungsmöglichkeit von Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe fest. Allerdings können die Aufwendungen mit der Abgabe zukünftig nicht mehr vollumfänglich, sondern nur noch zur Hälfte verrechnet werden. Dadurch wird dem Verursacherprinzip stärker als bisher Rechnung getragen und eine Null-Abgabe vermieden. Das bisherige sog. Bauphasenprivileg („erwarten lässt“) wird nicht fortgeführt, da sich die hiermit verbundene zweistufige Prüfung der Verrechnungsvoraussetzungen (zunächst Prognose, dann Überprüfung und ggf. Nacherhebung, siehe § 10 Absatz 3 Satz 4 g.F.) im Vollzug als aufwändig und wenig praktikabel erwiesen hat. Eine Verrechnung ist daher künftig erst möglich, wenn nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage festgestellt wird, dass die erforderliche Frachtminderung erreicht wird. § 10 Absatz 3 Satz 4 und 5 AbwAG g.F. werden daher nicht fortgeführt. Anders als der geltende § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG differenziert Absatz 1 nunmehr klar zwischen Anforderungen an Frachtverringerungen im Gesamtabwasserstrom (Nummer 1) und Frachtverringerungen in einem Abwasserteilstrom (Nummer 2).

Absatz 1 Nummer 1 weitet die Verrechnungsmöglichkeiten andererseits jedoch insoweit aus, als zukünftig auch Aufwendungen für Maßnahmen verrechnet werden können, die zu einer Minderung der Schadstofffracht um mindestens 10 Prozent führen. Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG g.F. können bisher nur Maßnahmen verrechnet werden, die zu einer Frachtminderung von mindestens 20 Prozent führen. Mit der Neuregelung trägt der Gesetzgeber dem zwischenzeitlich verbesserten Stand der Technik der Abwasserbehandlung Rechnung, der zur Folge hat, dass Frachtminderungen von mindestens 20 Prozent heutzutage zumeist nur noch schwer zu realisieren sind. Die Neuregelung belohnt daher auch kleinere, aber für den Gewässerschutz wichtige Verbesserungen und setzt damit die richtigen Anreize zur Verringerung von Schadstofffrachten.

Absatz 1 Nummer 2 enthält eine Sonderregelung für die Verrechnung von Aufwendungen für Maßnahmen zur Vorbehandlung von Teilströmen (vorwiegend industrielle Indirekteinleitungen, die Kläranlagen zugeführt werden). Auch diese Maßnahmen konnten bisher schon nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG g. F. verrechnet werden, wenn sie am Teilstrom eine Frachtminderung von 20 Prozent und zusätzlich eine „Minderung der Gesamtschadstofffracht“ (also am Ablauf der Kläranlage) bewirkten. Die bisherige Regelung ist allerdings im Hinblick auf den erforderlichen Mindestumfang der Minderung der Gesamtschadstofffracht unklar. Sie wird insoweit nun klarer gefasst und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Frachtminderung im Teilstrom entsprechend der Regelung in Nummer 1 ebenfalls dem verbesserten Stand der Technik angepasst. Nach der Neuregelung reicht nun auch eine Frachtminderung von mindestens 10 Prozent im Teilstrom aus, die insgesamt zu einer 5 prozentigen Minderung der Gesamtstromfracht führen muss. Durch letzteres Erfordernis soll die Verrechnungsfähigkeit von teilstrombezogenen Aufwendungen vermieden werden, die nur in geringem Umfang zur Verminderung der Schadstofffracht des Gesamtstroms beitragen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend § 10 Absatz 4 AbwAG g. F., wobei jedoch klargestellt wird, dass die Zuleitung an Abwasserbehandlungsanlagen durch die betreffenden Abwasseranlagen/Kanäle auch nach Zwischenspeicherung erfolgen kann. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe etwa Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 C 12/12) und umfasst Maßnahmen, die dazu führen, dass bei Niederschlägen Wasser etwa in Regenüberlauf- oder Regenklärbecken bzw. im Kanalsystem in größerem Umfang als

bisher zwischengespeichert werden kann. Die Inanspruchnahme der Verrechnungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass die Abwasseranlage bereits den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG entspricht. Eine vorgesehene spätere Anpassung der Anlage an diese Anforderungen eröffnet abweichend von der derzeitigen Regelung in § 10 Absatz 4 g.F. („oder angepasst wird“) keine Verrechnungsmöglichkeit. Hintergrund für diese Änderung ist, dass vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen ganz überwiegend bereits nachgerüstet worden sind (siehe § 60 Absatz 2 WHG) und für die verbleibenden Anlagen, für die dies derzeit noch nicht zutrifft, ein Anreiz zur kurzfristigen Nachrüstung gesetzt werden soll. Satz 2 ist neu und beschränkt die Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 1 in dem Fall, dass ein Abwasserkanal das Abwasser einer anderen als der bisher angeschlossenen Kläranlage zuleitet (Umschluss), auf die Abgabe für die wegfallende Einleitung. Die Abgabe für Einleitungen der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage ist damit abweichend von der derzeitigen Rechtslage künftig nicht mehr verrechnungsfähig. Da das Abgabevolumen der Einleitungen der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage üblicherweise um ein Vielfaches höher ist als das der wegfallenden Einleitung, wäre andernfalls das Verrechnungsvolumen zu groß. Es soll künftig verhindert werden, dass der Neubau oder die Sanierung von Kanälen, die sich im Hinblick auf die Einleitung der aufnehmenden Abwasserbehandlungsmaßnahme nicht signifikant frachtmindernd auswirken, mit einem überproportional hohen Abgabebetrag verrechnet werden können. Dies dient auch der Vermeidung wasserwirtschaftlich ineffizienter Investitionen. Für den Umschluss von Kleinkläranlagen gilt die Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 2 allerdings nicht, da der Gesetzgeber den Umschluss von Kleinkläranlagen besonders fördern will.

Absatz 3 enthält eine neue Regelung zur Verrechnung von Aufwendungen für Anlagen oder Vorrichtungen zur Spurenstoffelimination im Sinne der §§ 13 und 14. Hierdurch sollen zusätzliche Anreize zur Schaffung solcher Einrichtungen, vor allem sog. 4. Reinigungsstufen, gesetzt werden. Die Regelung ist angelehnt an die Regelung für Investitionen in „normale“ Maßnahmen der Abwasserbehandlung in Absatz 1.

Nach Absatz 3 Nummer 1 besteht die Möglichkeit, insbesondere die Kosten für die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen mit biologischer Klärstufe zu verrechnen, wenn der geforderte Eliminationsgrad von 80 % im Hinblick auf die betreffenden Spurenstoffe erreicht wird.

Absatz 3 Nummer 2 beschränkt die Verrechnungsmöglichkeit für Kosten für Vorrichtungen zur Spurenstoffelimination nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Vorrichtung nur für einen geringeren als den vorgegebenen Anteil an Abwasser bemessen ist. In diesem Fall sind die Aufwendungen zur Vermeidung überschießender Verrechnungsmöglichkeiten nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur vorgegebenen Auslegungswassermenge verrechenbar.

Nach Absatz 3 Nummer 3 können auch Kosten für Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Die Verrechnung ist allerdings nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage möglich. Auch diese Einschränkung dient der Vermeidung überschießender Verrechnungsmöglichkeiten. Nummer 3 gilt auch für Kosten für vorgeschaltete Vorrichtungen zur Spurenstoffelimination bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe (§ 14).

Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend der geltenden Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 3 AbwAG g.F., wurde aber konsequent um die Bezugnahme auf die Verrechnungsmöglichkeiten für Maßnahmen zur Spurenstoffelimination nach § 18 Absatz 3 erweitert. Satz 2 entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 AbwAG g.F.

Zu Abschnitt 4 (Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe)

Zu § 19 (Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht)

Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 AbwAG g.F..

Absatz 2 regelt für die Fälle der pauschalierten Spurenstoffabgabe eine Pflicht des Abgabepflichtigen zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten und zur Vorlage der zugehörigen Unterlagen an die zuständige Behörde entsprechend den Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 Satz 1 AbwAG g.F., betreffend die pauschalierte Niederschlagswasserabgabe und Kleinleiterabgabe. Ohne eine solch spezielle Berechnungs- und Vorlagepflicht könnte die Behörde die Spurenstoffabgabe nicht festsetzen.

Absatz 3 enthält für die Spurenstoffabgabe nach § 13 eine § 11 Absatz 3 AbwAG g.F. entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Regelung weiterer Berechnungs- und Vorlagepflichten.

Zu § 20 (Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift entspricht § 12a Satz 1 AbwAG g.F..

Zu § 21 (Verwendung des Abgabeaufkommens)

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Terminologie an die des WHG angepasst. Der Begriff der „Gewässergüte“ in § 13 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F. wird durch den Begriff der „Wasserbeschaffenheit“ ersetzt (s. § 3 Nummer 9 WHG). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 enthält wie bisher einen nicht abschließenden Katalog von Förderungsmöglichkeiten mit folgenden Änderungen:

In Nummer 1 wurde der Begriff „Bau“ von Abwasseranlagen zur Präzisierung durch die Begriffe „Errichtung und Erweiterung“ von Abwasseranlagen ersetzt. Auch bisher schon konnte nicht nur der Neubau von Anlagen sondern auch ihre bloße Erweiterungen durch Einnahmen aus der Abgabe gefördert werden. Zudem können jetzt ausdrücklich alle Maßnahmen zur Reduzierung von Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen auch aus der Schmutzwasserabgabe gefördert werden.

In Nummer 2 wurde als zusätzlicher besonderer Fall der Förderungsmöglichkeiten der Rückbau von Abwasseranlagen aufgenommen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass durch den demografischen Wandel insbesondere in einigen ländlichen Gebieten die abwasserwirtschaftliche Infrastruktur inzwischen nicht mehr den lokalen oder regionalen Bedürfnissen entspricht, was auf Dauer zu hohen Kosten führen kann. Diese Kosten können auf der anderen Seite zu einer finanziellen Belastung insbesondere für die Kommunen oder Wasserverbände als Anlagenbetreiber führen, die anderweitige erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit verhindern.

Nummer 3 bezieht sich nun ausschließlich auf die Niederschlagswasserbehandlung und erklärt neben dem bisher in § 14 Absatz 2 Nummer 2 AbwAG g.F. bereits erwähnten Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Wassers alle Anlagen und Errichtungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers für förderungswürdig. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass auch andere Maßnahmen als Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser förderbar sein können (z. B. Maßnahmen im Vorfeld, die der besseren Versickerung dieses Wassers dienen). Die Förderungsmöglichkeit soll insbesondere auch der Vorsorge vor den Folgen von Starkregenereignissen dienen.

Nummer 4. entspricht – abgesehen von der Ergänzung des Wortes „Erweiterung“ (zu den Gründen siehe zu Nummer 1) dem § 14 Absatz 2 Nummer 3 g.F..

Nummer 5 sieht nun abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. statt des Verwendungszwecks „Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamm“ die „Errichtung und die Erweiterung von Anlagen zur Behandlung des Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung“ vor. Nach § 2 Absatz 9 Abfallklärschlammverordnung umfasst Klärschlammbehandlung Maßnahmen zur biologischen, physikalischen oder chemischen Stabilisierung (insbesondere durch manuelle oder thermische Trocknung) von Klärschlamm. Die Klärschlammbehandlung soll, um förderungswürdig aus den Einnahmen des AbwAG zu sein, zusätzlich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen, d.h. dem Abwasserregime und nicht dem Abfallregime unterfallen. Entsprechend der Regelung des § 54 Absatz 2 Satz 1 WHG ist der geforderte Zusammenhang anzunehmen, wenn ein räumlicher oder funktioneller Zusammenhang zur übrigen Abwasserbehandlung gegeben ist.

Nummer 6 nennt jetzt ausdrücklich auch Maßnahmen zur Rückgewinnung von Nährstoffen (z.B. Phosphor) und Energie (Wärme) als förderungswürdig. Beide Arten von Maßnahmen sind aus verschiedenen ökologischen Gründen besonders erwünscht, dienen aber jedenfalls auch der Reinhaltung der Gewässer.

Nummer 7 entspricht mit Ausnahme der Änderung des Wortes „Gewässergüte“ in „Wasserbeschaffenheit“ (s. zu Absatz 1) dem § 13 Absatz 2 Nummer 5 AbwAG g.F..

In Nummer 8 wurde ebenfalls nur das Wort „Gewässergüte“ in „Wasserbeschaffenheit“ geändert.

In Nummer 9 wurde der Förderzweck der beschränkten Mittel aus der Abgabe auf die Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals von Abwasseranlagen konzentriert.

Absatz 3 sieht vor, dass die Einnahmen aus der neuen Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 ausschließlich für Maßnahmen zur Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern verwendet werden müssen. Diese enge Zweckbindung ist hier sinnvoll und erforderlich, um insoweit die Zielerreichung, die durch diese Abgabe unterstützt werden soll, nämlich die Verringerung der Menge an Spurenstoffen in Gewässern, ausreichend sicherzustellen. Zudem würde die Akzeptanz dieser Art der Abgabe in Frage gestellt, wenn deren Einnahmen auch für andere Zwecke verwendet werden könnten. Maßnahmen zur Verringerung der Spurenstoffe in Gewässern sind jedoch nicht nur Maßnahmen wie die sog. 4. Reinigungsstufe bei Abwasserbehandlungsanlagen. Vielmehr fallen hierunter z. B. auch Maßnahmen zur Teilstrombehandlung bei industriellem Abwasser, die der Elimination von Spurenstoffen dienen, sowie Maßnahmen zur zentralen und dezentralen Behandlung von Niederschlagswasser. Letztere umfassen etwa Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken zur Entlastung von Mischkanalisationen, Regenklärbecken bei Trennkanalisationen, Entsiegelung von Flächen, Flächen- und Muldenversickerung sowie Mulden-Rigolensysteme zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Zu § 22 (Berichts- und Veröffentlichungspflichten)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Berichtspflicht der Länder an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und digitale Sicherheit. Die Berichte entsprechen der geltenden Praxis. Die Verpflichtung soll gesetzlich festgeschrieben werden. Die Einnahmen der Länder aus der Abwasserabgabe sind im Bundeshaushalt jeweils nachrichtlich aufzunehmen. Satz 2 verpflichtet das Bundesministerium die Zahlen auch im Bundesanzeiger jährlich zu veröffentlichen. Damit wird über die Höhe der jährlichen Einnahmen ausreichende Transparenz für die breite Öffentlichkeit hergestellt.

Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Behörden der Länder regelmäßig im auf das dem Veranlagungszeitraum folgende Jahr einen eigenen Bericht über die zweckgebundene Verwendung im Sinne des § 21 zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist den Ländern freigestellt. Jedoch soll auch durch diese Verpflichtung Transparenz für die breite Öffentlichkeit hergestellt werden, um die Akzeptanz für die Erhebung der Abgabe zu erhöhen. Zwar müssen die zuständigen Behörden der Länder den zweckentsprechenden Einsatz der Einnahmen im Landeshaushalt nachweisen. Dies geschieht jedoch nicht immer in transparenter und für die breite Öffentlichkeit nachvollziehbarer Weise. Zudem sind die Landeshaushalte nur begrenzt für den genannten Zweck geeignet. Der Bund sieht sich in der Verpflichtung diese Transparenz aber für alle Länder einheitlich sicherzustellen.

Zu Abschnitt 5 (Gemeinsame Vorschriften; Schlussvorschriften)

Zu § 23 (Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung)

Die Vorschrift entspricht § 14 AbwAG g.F.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entspricht § 14 AbwAG g.F.

Zu § 25 (Stadtstaaten-Klausel)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 15 Absatz 1 AbwAG g.F..

In Absatz 2 wurde die Höhe der Geldbuße an die allgemeine Kosten- und Bußgeldentwicklung angepasst, um wieder die Abschreckungswirkung im ursprünglichen Umfang zu erreichen.

Zu Anlage 1 (Schadstoffe und Schadstoffgruppen)

Anlage 1 führt die bisherige Anlage zu § 3 AbwAG g.F. mit einer Änderung beim Parameter „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“ sowie mit ergänzenden Regelungen zur neuen Schadstoffgruppe TOC und ihrem Verhältnis zur bereits geregelten Schadstoffgruppe CSB, im Übrigen aber unverändert, fort.

In der Tabelle in Absatz 1 wird in der neuen Nummer 2 die Schadstoffgruppe TOC eingeführt. Der TOC soll im Rahmen der Abwasserabgabe sukzessive die bisherige Schadstoffgruppe CSB ablösen. Maßgeblich ist in Abhängigkeit von den ordnungsrechtlichen Vorgaben der Abwasserverordnung immer nur eine der beiden Schadstoffgruppen (siehe Absatz 2); sie sind bei der Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nicht kumulativ heranzuziehen. Grund für die Einführung des TOC ist die aus Umwelt- und Arbeitsschutzgründen problematische Analytik des CSB, bei der giftige Substanzen (z.B. Quecksilber und Chrom VI) verwendet werden. Hinzu kommt, dass der analytische Aufwand (apparativer und zeitlicher Aufwand) beim CSB deutlich höher ist als beim TOC. Den TOC-Werten in Nummer 2 liegt im Verhältnis zu den derzeit geltenden Werten für den CSB der Umrechnungsfaktor 3,5 zugrunde, wobei die sich hiernach ergebenden TOC-Werte aus Vereinfachungsgründen jeweils auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet wurden. Das Verhältnis von CSB zu TOC variiert zwischen kommunalem und industriellem Abwasser, zwischen den unterschiedlichen Größenklassen kommunaler Kläranlagen, zwischen den verschiedenen Herkunftsbereichen industriellen Abwassers und sogar zwischen einzelnen Betrieben eines Herkunftsbereichs. Die Praktikabilität der Abgabeerhebung erfordert es jedoch, - ebenso wie bereits nach der derzeitigen Anlage zu § 3 AbwAG g.F. für alle anderen Schadstoffe und Schadstoffgruppen - allgemeinverbindliche Werte für die einer Schadeinheit entsprechenden Messeinheiten sowie für die Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge festzulegen. Dementsprechend kann es im Vergleich zur bisherigen Veranlagung nach dem CSB bei einer Veranlagung nach dem TOC im Einzelfall zu einer Verringerung oder Erhöhung der Abgabehöhe kommen. Auf den Umrechnungsfaktor 4 für das Verhältnis

CSB/TOC nach § 6 Abs. 3 AbwV wurde zur Vermeidung einer Verschärfung der Anforderungen insgesamt im Zuge der Parameterumstellung und mit Blick auf die unterschiedliche Zielrichtung des § 6 Absatz 3 AbwV im Verhältnis zur Abgaberegulierung nicht zurückgegriffen. § 6 Absatz 3 AbwV dient im Rahmen der behördlichen Überwachung lediglich der überschlägigen Prüfung, ob ein nach der Abwasserverordnung einzuhaltender oder in der was-serrechtlichen Zulassung festgesetzter CSB-Wert eingehalten wird.

In Nummer 7 (Giftigkeit gegenüber Fischeiern) wird die bisherige Volumenvorgabe 6000 Kubikmeter Abwasser (siehe Nummer 6 der derzeitigen Anlage zu § 3) auf 3000 Kubikmeter reduziert. Dies entspricht dem Wert, der für den früheren Parameter Giftigkeit gegenüber Fischen bis zum Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3332) galt, mit dem der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern eingeführt wurde. Die Herabsetzung des derzeitigen Wertes zielt ab auf eine Stärkung der Lenkungswirkung der Abwasserabgabe im Hinblick auf eine Verringerung von Salzfrachten bei stark salzhaltigen Abwässern. Zugleich wird damit der toxischen Wirkung salzhaltiger Abwässer bei der Höhe der Abwasserabgabe stärker Rechnung getragen.

Absatz 2 ist neu. Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 hängt die Anwendbarkeit des CSB oder alternativ des TOC bei der Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers davon ab, ob in den jeweils anwendbaren Anhängen der Abwasserverordnung unter Teil C Anforderungen an den CSB oder an den TOC normiert sind. Durch diesen Rückgriff auf die materiellen Anforderungen nach der Abwasserverordnung wird der Gleichklang zwischen Ordnungs- und Abgaberecht sowie die vollzugsunterstützende Wirkung der Abwasserabgabe gewährleistet. Aus den zu Absatz 1 dargestellten Gründen wird bei der Umsetzung der sog. BVT-Schlussfolgerungen (siehe zum Begriff § 54 Absatz 4 WHG) für die verschiedenen Industriebranchen in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung angestrebt, den CSB möglichst weitgehend durch den TOC abzulösen. Infolgedessen wird der CSB künftig – entsprechend dem Regelungsfortschritt bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen – in zunehmendem Maße auch bei der Bewertung der Schädlichkeit des Abwassers im Rahmen der Abwasserabgabe anstelle des bislang maßgeblichen CSB heranzuziehen sein. Zur Streichung paralleler CSB-Anforderungen in den jeweiligen Teilen C der Anhänge 19, 28 und 45 wird auf Artikel 2 und die Ausführungen in der dortigen Begründung verwiesen. Satz 3 stellt klar, dass Jahres- und Monatsmittelwerte außer Betracht bleiben. Ist also etwa in Teil C eines Anhangs der Abwasserverordnung nur ein Jahresmittelwert für den TOC, im Übrigen aber nur CSB-Kurzzeitanforderungen geregelt, ist die Schädlichkeit des Abwassers mittels des CSB zu bestimmen.

Zu Anlage 2 (Anforderungen an den Nachweis der Eliminationsleistung)

Anlage 2 ist neu. Sie regelt im Rahmen der Spurenstoffabgabe für Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe die näheren Einzelheiten für den Wegfall der Abgabe, wenn bei der Anlage Vorrichtungen zur Elimination von Spurenstoffen (vierte Reinigungsstufe) betrieben werden (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2).

Nummer 1 regelt die Auslegung des Verfahrens zur Spurenstoffelimination und die Auslegungswassermenge. Ist die Vorrichtung zur Spurenstoffelimination so bemessen, dass hiermit die gesamte Auslegungswassermenge der Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, entfällt die Spurenstoffabgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vollständig. Ist die Vorrichtung zur Spurenstoffelimination dagegen so bemessen, dass nur ein geringerer Abwasseranteil behandelt wird, so entfällt die Spurenstoffabgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 3 nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge. Die Auslegungswassermenge ist damit der maßgebliche Bezugspunkt für den Umfang des Wegfalls der Spurenstoffabgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Nummer 1 unterscheidet zwischen Abwasserbehandlungsanlagen für Einzugsgebiete mit Mischsystemen und solchen mit Trennsystemen. Da die Indikatorstoffe nach Nummer 2 im Schmutzwasser und nicht im Niederschlagswasser vorzufinden sind, ist die

Auslegungswassermenge bei Abwasserbehandlungsanlagen für Einzugsgebiete mit Mischsystemen nach Nummer 1 Satz 2 so festzulegen, dass mindestens der maximale Trockenwetterabfluss, also der maximale Schmutzwasserabfluss, gezielt behandelt wird. Der Trockenwetterabfluss schwankt im Tages- und Jahresverlauf und wird von verschiedenen Faktoren wie Einzugsgebiet, Topografie und Fremdwasserzufluss beeinflusst. Die Ermittlung des maximalen Trockenwetterabflusses erfolgt daher über die Betrachtung der Trockenwettertage über das ganze Jahr und ergibt in Abhängigkeit von den genannten Faktoren für jede Kläranlage ein spezifisches Ergebnis. Die zusätzliche Anforderung, 70% der Jahresabwassermenge gezielt zu behandeln, ist insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen für alle Abwasserbehandlungsanlagen vergleichbare Anforderungen an die Auslegungswassermenge gestellt werden. Bei Abwasserbehandlungsanlagen für Einzugsgebiete mit Trennsystemen ist die Spurenstoffelimination nach Nummer 1 Satz 4 auf den gesamten Schmutzwasserzufluss auszulegen.

Nummer 2 enthält eine Liste von Indikatorstoffen, von denen mindestens sechs für die Bestimmung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 heranzuziehen und im Bescheid festzulegen sind. Bei den in Nummer 2 aufgeführten Stoffen handelt es sich um Stoffe,

- die dauerhaft und ohne große Schwankungen in Abläufen kommunaler Kläranlagen gemessen wurden und dort in Konzentrationen vorkommen, die für den Nachweis einer Eliminationsleistung von 80 % ausreichend hoch sind,
- die eine gute Eliminierbarkeit sowohl mit Aktivkohle als auch mit Ozon aufweisen und
- für die kostengünstige Analyseverfahren zur Verfügung stehen.

Von den in Nummer 2 aufgeführten Stoffen sind nur mindestens sechs im Bescheid festzulegen, da im Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen nicht immer alle Indikatorstoffe nach Nummer 2 in Konzentrationen vorkommen, die für den Nachweis einer Eliminationsleistung von 80 % ausreichend hoch sind. Bei der Auswahl der maßgeblichen Indikatorstoffe kann damit den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Bei den in Nummer 2 aufgelisteten Indikatorstoffen handelt es sich mit Ausnahme von Benzotriazol und Σ 4- und 5-Methylbenzotriazol um Arzneimittelwirkstoffe. Benzotriazol und Σ 4- und 5-Methylbenzotriazol werden als Korrosionsschutzmittel verwendet.

Nummer 3 regelt Anforderungen an die Probenahme, einschließlich der Häufigkeit der Probenahme, sowie die zu verwendenden Analyseverfahren. Da sich die Reinigungsleistung von 80 % auf die gesamte Abwasserbehandlungsanlage, einschließlich einer biologischen Klärstufe bezieht, sind die Probenahmen nach Satz 1 jeweils vor der biologischen Klärstufe und am Gesamtablauf der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen. Um eine hinreichende Datengrundlage zur Beurteilung der Eliminationsleistung über den gesamten Veranlagungszeitraum zu gewinnen, sind Probenahmen alle zwei Monate durchzuführen. Die Proben sind bei Trockenwetter zu nehmen, da die Indikatorstoffe nach Nummer 2 im Schmutzwasser, nicht im Niederschlagswasser vorkommen. Der Eliminationsnachweis nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist auf der Grundlage der gemessenen Konzentrationen zu führen, nicht auf der Grundlage der Fracht. Dementsprechend sind nach Nummer 3 Satz 1 nur die Konzentrationswerte der im Bescheid festgelegten Indikatorstoffe zu messen und keine Frachten zu ermitteln. Satz 2 regelt, für welche Indikatorstoffe welche Analyseverfahren zu verwenden sind. Aufgrund des Satzes 2 sind die genannten Analyseverfahren damit auch auf Indikatorstoffe anzuwenden, die nicht explizit in einer der Normen genannt sind.

Nummer 4 regelt die Ermittlung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Wege der Mittelwertbildung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abwasserverordnung)

Bei der Änderung der Anhänge 19, 28 und 45 der Abwasserverordnung durch die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) wurden dort jeweils in Teil C neben den neuen TOC-Werten die bis dahin geltenden CSB-Anforderungen beibehalten. Nach Auffassung des Bundesrates war dies aus abgaberechtlicher Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit als Übergangslösung bis zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes erforderlich (siehe hierzu Nummer 2 des Maßgabebeschlusses des Bundesrats vom 6. Juli 2018 (Drucksache 199/18 (Beschluss)). Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes entfällt die Notwendigkeit einer parallelen Beibehaltung der CSB-Anforderungen im jeweiligen Teil C der Anhänge 19, 28 und 45 der Abwasserverordnung. Die Anforderungen werden daher gestrichen (Nummern 1 bis 3).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten des derzeit geltenden Abwasserabgabengesetzes. Da der Veranlagungszeitraum für die Abwasserabgabe das Kalenderjahr ist (§ 19 Absatz 1) und ein Wechsel vom derzeitigen zum neuen Abwasserabgabengesetz während eines laufenden Veranlagungszeitraums im Vollzug unpraktikabel wäre, tritt das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft. Dieser Inkrafttretenstermin gewährt den zuständigen Behörden die erforderliche Übergangszeit, um eine möglichst reibungslose Anwendung des neuen Rechts, einschließlich der erforderlichen Umstellungen bei der elektronischen Datenverarbeitung, sicherzustellen.